

Entwurf

Stadt Kirchberg

Bebauungsplan

"Industriegebiet II B50/B421"

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz
und Artenschutzrechtlicher Vorprüfung
als Anlage zur Begründung gem. § 2a BauGB

Fassung für die wiederholte erneute Offenlegung des Bebauungsplans ge-
mäß § 4a (3) BauGB

25.05.2022

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kirchberg



Landschaft ÷ Objekt ÷ Planung
Im Faller 13 56841 Traben – Trarbach
Tel.: 06541/81 33 33 Fax: 06541/81 33 34
E-Mail: mail@l-o-p.net

Inhaltsverzeichnis

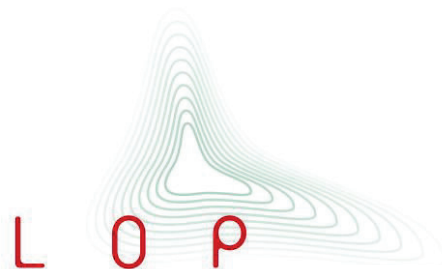
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Umweltuntersuchungsrahmen.....	3
3	Umweltvorgaben	4
3.1	Schutzgebiete	4
3.2	Fachplanungen / rechtliche Vorgaben.....	4
4	Umweltzustand / Umweltmerkmale	8
4.1	Natur und Landschaft	8
4.2	Mensch / Sonstige	13
4.3	Umweltauswirkungen.....	13
4.4	Landespflegerische Zielvorstellungen.....	19
4.5	Umweltprognose Bei Nichtdurchführung der Planung	19
5	Umweltmaßnahmen.....	20
6	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	25
7	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	31
8	Zusätzliche Angaben.....	41
8.1	Umweltvarianten / Planalternativen.....	41
8.2	Umweltmonitoring / Umweltüberwachung	41
8.3	Umweltverfahren / Umwelttechnik.....	42
8.4	Kenntnislücken.....	42
9	Zusammenfassung.....	43

Anhang: Artenlisten

Anlage: Plan Biotop- und Nutzungstypen

Plan Landespflegerische Maßnahmen im Plangebiet

Plan Lage der Ökokontoflächen



1 Anlass und Aufgabenstellung

Vor dem Hintergrund des vierspurigen Ausbaus der B50 neu zwischen dem Autobahnkreuz Wittlich und der Gemeinde Longkamp beabsichtigt die Stadt Kirchberg die Entwicklung neuer Industriegebietsflächen. Ein entsprechender Bedarf für neue Industriegebietsflächen ist unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer eines Bebauungsplanes bereits jetzt anzunehmen. Zudem ist mit der Inbetriebnahme der neuen Hochmoselbrücke und der damit zu erwartenden Aufwertung der Verkehrsverbindung eine gesteigerte Nachfrage unmittelbar an der Bundesstraße 50 zu erwarten.

In den vorhandenen Industriegebieten bestehen keine entsprechenden Flächenpotenziale für die Ansiedlung neuer Betriebe. In der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2017 wurde über ein Stadtentwicklungskonzept beraten, in dem u.a. auch die geplanten zukünftigen Industriegebietsflächen zusammengestellt wurden. Bezüglich der Planungsabsicht für ein neues Industriegebiet nördlich der Bundesstraße 50 / östlich der Bundesstraße 421 wurde festgestellt, dass sich durch den Zielabweichungsbescheid zum Freihaltekorridor der Schnellbahntrasse zum Flughafen Frankfurt-Hahn realistischere Umsetzungsmöglichkeiten ergeben. Durch die Verringerung des Schnellbahn-Korridors, kann ein großer Flächenanteil zusätzlich als Industriegebiet überplant werden.

Für die Stadt Kirchberg stellt sich die Industriebaufläche nördlich der Bundesstraße 50 / östlich der Bundesstraße 421 als nächste umzusetzende Entwicklung dar. Durch die vorhandene Brücke über die Bundesstraße 50 ist eine realistische Erschließung des Gebietes (u.a. tiefster Punkt für die Entwässerungsplanung) und sinnvolle Anbindung an die bestehenden Gewerbeflächen des Baugebietes „Denzer Lehmkaulen“ gewährleistet. Die Umsetzung kann bedarfsgerecht abschnittsweise von Süd nach Nord erfolgen, die Straßenanbindung nördlich ist an die Kreisstraße 17 möglich und die spätere Entwicklung weiter nach Norden mit Lückenschluss zum bestehenden Industriegebiet an der Bundesstraße 421 wäre wie im Entwicklungskonzept angedacht vorstellbar.

Die aktuell vorgesehenen Flächen für einen Bebauungsplan umfassen eine Gesamtgröße von rund 31 ha. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist das Industriegebiet aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Plangebiets nicht vollständig ausgeglichen werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit soll durch die Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Kirchberg ausgeglichen werden.

Die Entwicklung der externen Ausgleichsfläche ist bisher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Erschließung soll voraussichtlich in 2 Abschnitten von Süden her erfolgen.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Umweltuntersuchung erfolgt in Form einer Geländebegehung mit einer floristischen Bestandsaufnahme im Geltungsbereich. Darüber hinaus fließen faunistische Zufallsbeobachtungen sowie Angaben der Biotopkartierung Rheinland – Pfalz, der Planung vernetzter Biotopsysteme, dem LANIS und verschiedener Literaturquellen in die Umweltuntersuchung ein.

3 Umweltvorgaben

3.1 Schutzgebiete

Der zu überplanende Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Vogelschutz- oder FFH-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind im näheren Umkreis nicht vorhanden.

Nächstliegendes Schutzgebiet ist der Naturpark Soonwald-Nahe, dessen nördliche Grenze durch die B 50 gebildet wird. Die Grenze verläuft unmittelbar südlich des Plangebiets.

3.2 Fachplanungen / rechtliche Vorgaben

3.2.1 Biotopkartierung / Pauschal geschützte Flächen

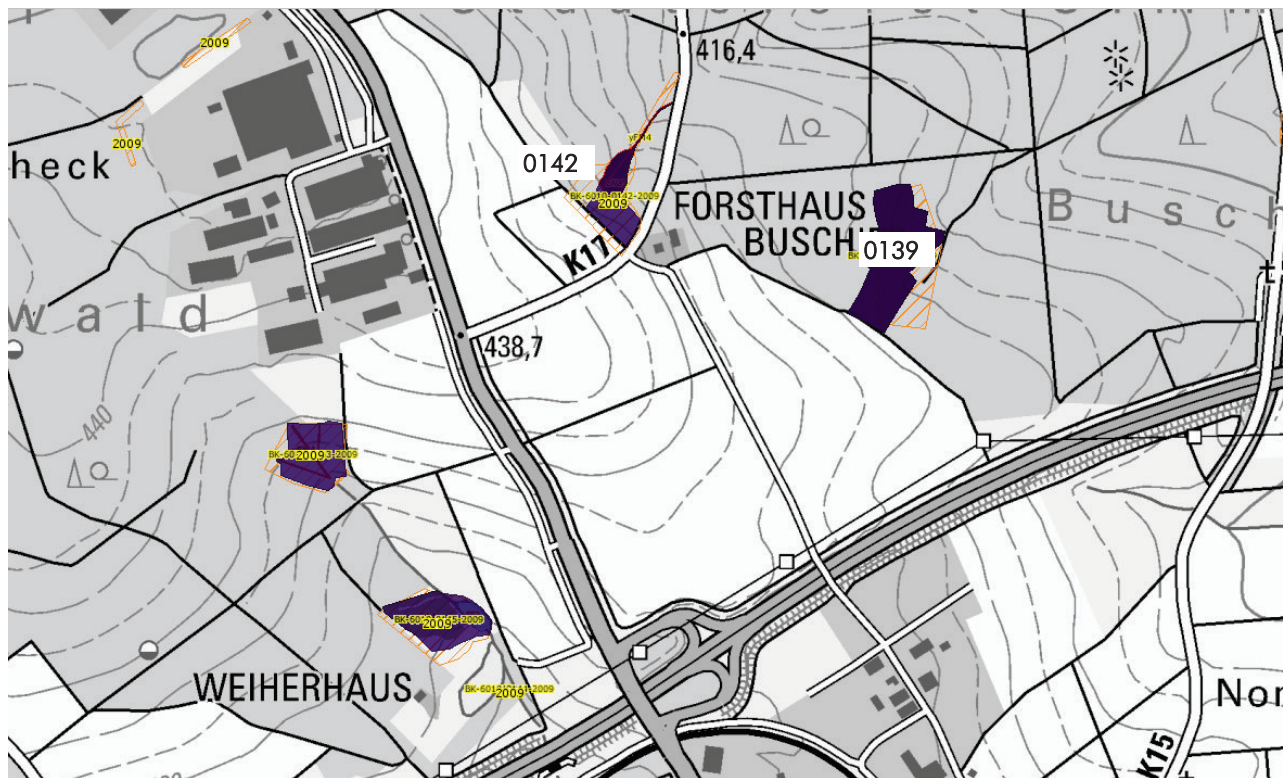


Abbildung 1: biotopkartierte Flächen in Nachbarschaft zum Plangebiet, [LANIS, aufgerufen am 20.10.2018]

Im Plangebiet selbst liegen keine, vom Landesamt für Umweltschutz kartierten Biotope.

Unmittelbar östlich grenzt das Biotop „BK-6010-0139-2009 Altholz östlich Forsthaus Buscheid“ an, ein bodensaurer Eichen-Rotbuchen-Wald in ebener Lage mit starkem Baumholz und einer gesellschaftstypischen Artenkombination. Es handelt sich um eine kleine Altholzparzelle inmitten jüngerer Waldbestände oder Nadelholzforsten, die südlich an die offene Feldflur angrenzt. Aufgrund des naturnahen Waldes mit Altholzanteilen ist das Biotop lokal bedeutsam. Als Ziel wurde die freie Entwicklung des Bereichs formuliert.

Nördlich des Forsthauses Burscheid und der K17 liegt das Biotop „BK-6010-0142-2009 Quellbereich am Forsthaus Buschied“, einem Quellbereich mit bachbegleitendem Erlenwald und abführenden Quellbach. Der Erlenwald weist teilweise eine dichte Krautschicht mit größeren Be-

ständen der Winkelsegge auf. Angrenzend an den Erlenwald und in Richtung zur Feldflur steht ein kleiner Eichenwald. Der Bereich ist aufgrund des Vorkommens von nach § 28 LNatSchG geschützten Biotoptypen lokal bedeutsam.

Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG (Felsflurkomplexe, Binnendünen oder Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich) kommen im Plangebiet nicht vor.

3.2.2 Planung vernetzter Biotopsysteme

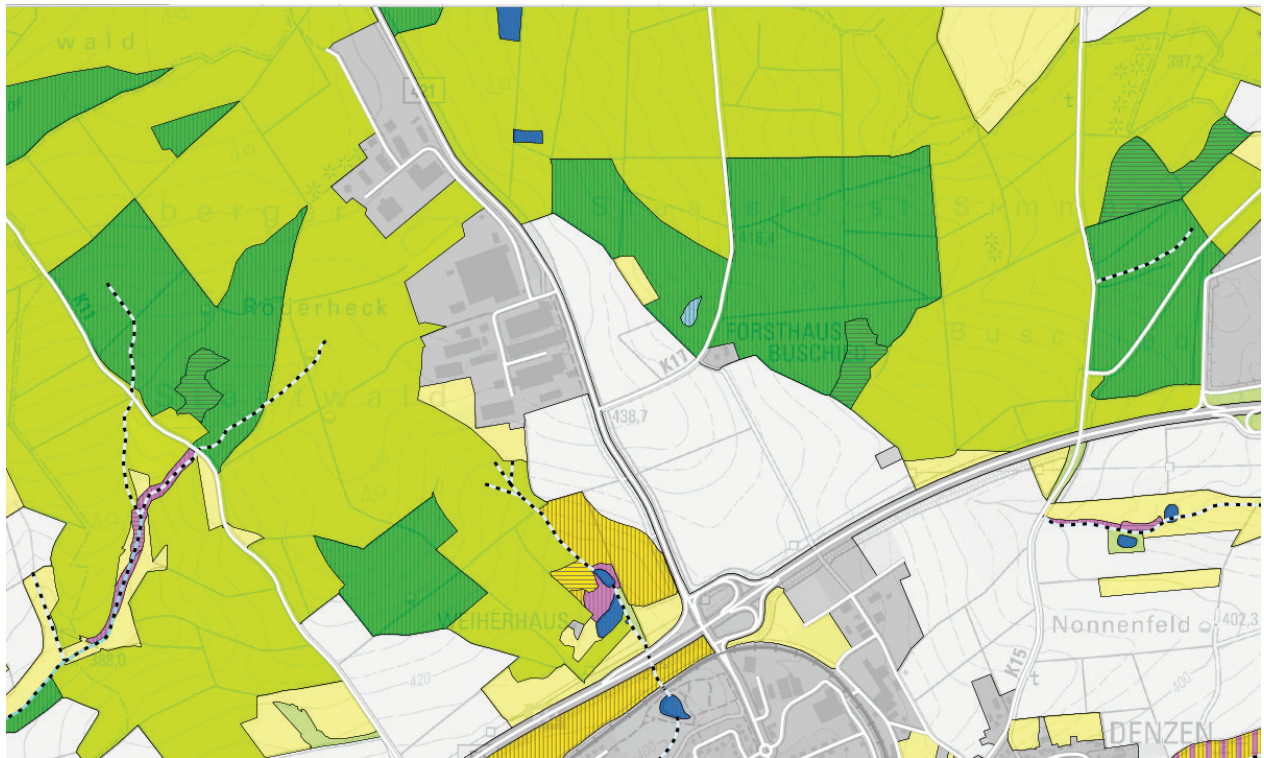


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Planung vernetzter Biotopsysteme¹

In der Planung vernetzter Biotopsysteme – Zielekarte – sind für das Plangebiet keine besonderen Zielausweisungen dargestellt. In der Prioritätenkarte ist das Plangebiet ebenfalls nicht erfasst.

Die Acker- und Grünlandflächen des Plangebiets sind biotoptypenverträglich zu nutzen.

Folgende Ziele der Planung für die Offenlandbiotope in der Planungseinheit ‚Kirchberger Hochflächenrand‘ wurden formuliert:

Die Vorkommen von Wiesenpieper oder Kiebitz am Rand oder außerhalb des Grünlandes der feuchteren Talstandorte z.B. nördlich von Dill oder Kirchberg weisen auf das Vorhandensein niedrigwüchsiger extensiverer Grünlandstrukturen in diesen Räumen hin; der Kiebitz nutzt als (Teil-) Lebensraum hier auch Ackerflächen. Beide Arten fehlen jedoch in weiten Teilen der Hochflächenriedel.

Auf den Hochflächenriedeln und ihrem Übergang zu den Talmulden sind u.a. in den durch die Vorkommen von Wiesenpieper, Kiebitz oder Raubwürger ausgezeichneten Räumen flächen-

¹ <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, aufgerufen am 28.09.2020.

oder linienhaft (Magere) Wiesen und Weiden zu entwickeln sowie eine Extensivierung der Grünland- und Ackernutzung anzustreben.

Biotoptypenverträgliche Bewirtschaftung der übrigen landwirtschaftlichen Flächen

Verminderung der stofflichen Belastungen; Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nur so nach Menge, Art und Zeit ausgebracht werden, dass keine Beeinträchtigungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers, des Bodens und der Luft sowie benachbarter Ökosysteme eintreten;

Erhalt und Wiederherstellung eines Netzes landschaftstypischer Kleinstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Feld- und Wege-raine, Lesesteinriegel, Tümpel usw.);

Einschränkung des Wegenetzes auf ein unumgängliches Maß; keine weitere Erschließung abgelegener Gemarkungsteile Schaffung von Pufferzonen und Übergangsbereichen mit Einschränkung der Bewirtschaftungsintensität im Umfeld empfindlicher Lebensräume;

Biotoptypenverträgliche Nutzung der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte;

Anpassung der Nutzungsintensität (Düngung, Viehbesatz) auf den Grünlandflächen an die ökologische Tragfähigkeit des Standortes (Erhalt der typischen Vegetationszusammensetzung der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte)

Aufbau eines dichten Netzes kleiner unregelmäßig gemähter Flächen und Randstreifen in Bereichen mit Wiesen und Weiden mittlerer Standorte

Biotoptypenverträgliche Nutzung ackerbaulich genutzter Bereiche

Ackerflächenstillegung zur Abpufferung magerer Grünlandbiotope sowie zur Vernetzung (v.a. in Bereichen mit Grenzertragsböden, in Hanglagen und auf flachgründigen Kuppen);

Aufgabe der Ackernutzung auf erosionsgefährdeten Flächen, vor allem in den Auen und in Steillagen;

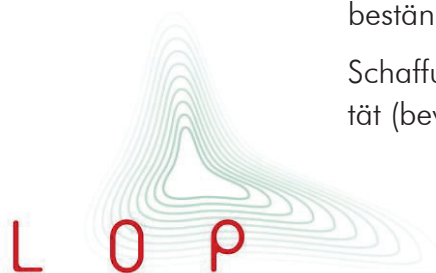
Aufbau eines Netzes aus Ackerrandstreifen, die von der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln freigehalten werden

Entwicklung von Biotoptopstrukturen im Agrarraum

Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung von Populationen typischer Arten gut strukturierter Ackerlandschaften (z.B. Neuntöter, Rebhuhn);

Aufbau eines Netzes von Saumbereichen (mit vielfältigen Pionierfluren und Wiesentypen), Ackerrainen, Hecken, Obstbaumreihen und -beständen usw. ;

Schaffung von Kernbereichen mit reduzierter Bewirtschaftungsintensität (bevorzugt auch in Bereichen mit geringerer Bodenmesszahl)



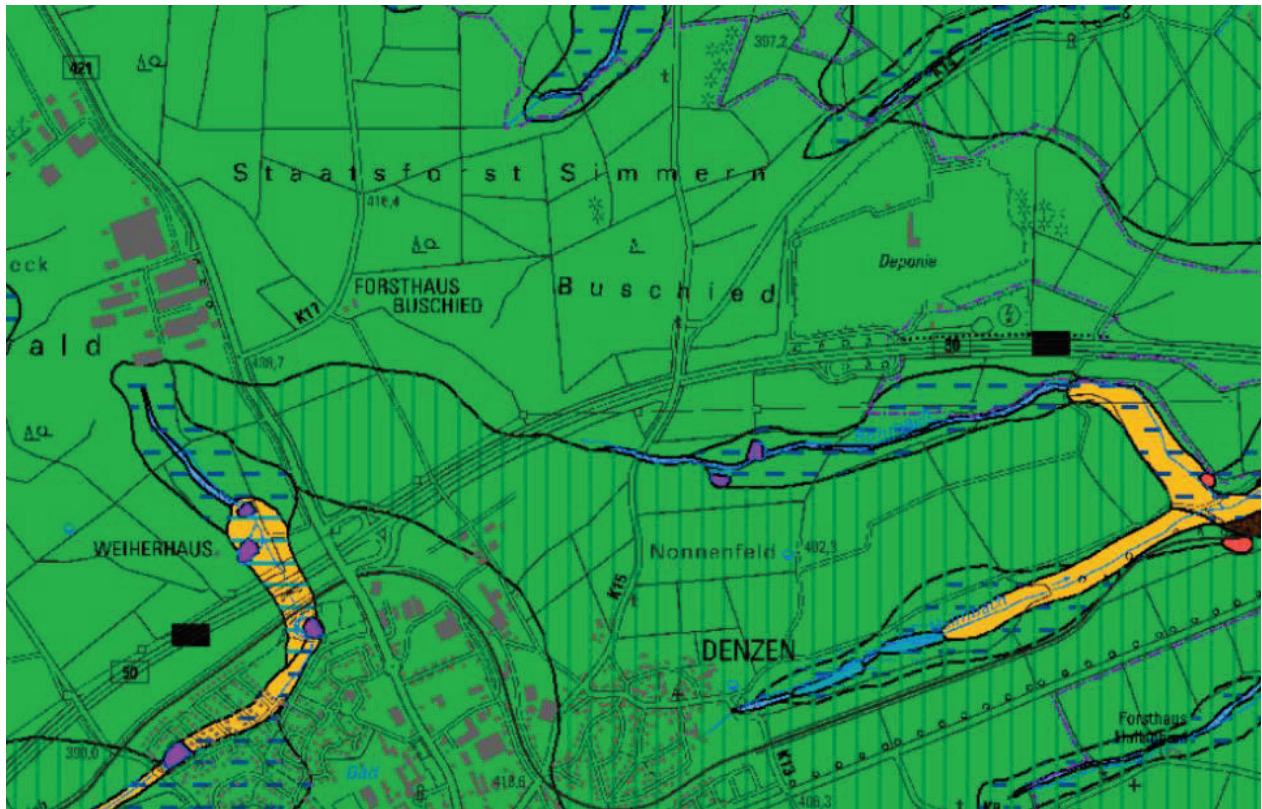
Landkreisbedeutsame Tierarten werden wie folgt beschrieben:

„Die Verbreitung und Siedlungsdichte typischer Vogelarten auf den vorzugsweise ackerbaulich genutzten Hochflächenriedeln ist eng mit dem vorhandenen Anteil nicht genutzter Rand- und Saumstrukturen korreliert (s. HARFST & SCHARPF 1987).

Wo diese z.B. an den Rändern der breiten Talmulden zumindest als "aufgelockerte Hecken" und trockene oder feuchte Krautsäume noch häufiger vorhanden sind, werden sie vor allem von Dorngrasmücke, Goldammer, Hänfling und Sumpfrohrsänger besiedelt (HARFST & SCHARPF 1987).

Strukturarme ackerbaulich genutzte Gebiete der Hunsrückhochfläche sind dagegen ausgesprochen artenarm und werden vielfach nur von der Feldlerche als einzigem Brutvogel genutzt (HARFST & SCHARPF 1987)“.

3.2.3 Heutige potenzielle natürliche Vegetation



Das Plangebiet wäre natürlicherweise Standort eines Hainsimsen-Buchenwalds (BA). Diese Gebiete weisen in ihrer Wasserversorgung keinerlei Extreme auf; sie neigen weder zu Vernässung noch zu übermäßiger Austrocknung, nehmen also in der Bodenfeuchte eine Mittelstellung ein (= Wälder mittlerer Standorte).

Im Süden des Plangebiets sind die Standorte besser basenversorgt; hier würde ein Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald in relativ reicher Ausbildung (BAB) stocken. Die Flattergras-Ausbildung ist gegenüber dem Typischen Hainsimsen-Buchenwald durch das Auftreten einiger Arten charakterisiert, welche ihre Schwerpunktverkommen in den anspruchsvolleren Laubwäldern besitzen. Dazu gehören Flattergras, Hain-Rispengras, Wurmfarne und Waldveilchen.

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

4.1.1 Geologie / Boden

Geologisch lässt sich das Plangebiet Hunsrückschiefern im engeren Sinne zuordnen. Der geologische Untergrund wird aus Ton- und Siltschiefern mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandsteinen gebildet.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal auch erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten².

Die Böden sind als mittelgründige Braunerden aus sandigen Lehmen anzusprechen, die schwache bis mittlere Staunässe aufweisen. Es handelt sich um Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen, mittlerem bis hohem Ertragspotenzial, geringem Wasserspeicherungs- und Nitratrückhaltevermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Das Potenzial für die Biotopentwicklung ist als mittel einzustufen.

Bewertung:

Es handelt sich um natürlich anstehende Böden mittlerer Fruchtbarkeit, die durch langjährige ackerbauliche Nutzung überprägt sind. Die Böden üben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt aus, als Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher und -regulator, Schadstofffilter und -puffer, sowie als Archiv.

Es handelt sich um Bodentypen mit regional weiter Verbreitung. Seltene- oder Reliktböden sind nicht betroffen. Insgesamt sind die Böden des Plangebiets von mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Eingriffserheblichkeit gegenüber Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen wird als hoch eingestuft.

4.1.2 Wasser

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächenwässer vorhanden.

Grundwasser³:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Grundwasserlandschaft „Devonische Schiefer und Grauwacken“, die sich durch eine geringe Grundwasserführung auszeichnen. Die Grundwasserneubildung findet hauptsächlich in geklüfteten Gesteinspaketen statt und ist daher lokal eng be-

² http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4, aufgerufen am 11.06.2018.

³ <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, aufgerufen am 11.06.2018

schränkt. Die Grundwasserneubildungsraten liegen mit 56 bis 67 mm/a im unteren Bereich. Die Schutzwirkung der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als mittel eingestuft.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 840 m nördlich des Plangebiets liegt die Schutzzone III des abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiet ‚Kirchberg‘.

Bewertung:

Die Bedeutung (Schutzwürdigkeit) des Plangebiets für das Schutzgut Wasser ist insgesamt als gering einzustufen. Das ökologische Risiko für das Grundwasser durch die vorgesehene Nutzung wird als gering angesehen.

4.1.3 Klima / Luft

Das als kühlgemäßigtes Mittelgebirgsklima zu bezeichnende Klima im Bereich Kirchberg zeichnet sich durch eine geringe Inversionshäufigkeit, eine mittlere Wärmebelastung, einen hohen Kältereiz und gute Durchlüftungsverhältnisse aus. Aufgrund der fehlenden Verschattung durch Hangbereiche ist die Sonnenscheindauer im Gebiet sehr hoch.

Die Ackerflächen des Plangebiets fungieren als Kaltluft erzeugungsflächen. Die Kaltluftpakete werden dem Rohrbachtal zugeleitet und gelangen über das Kauerbachtal in das Simmerbach-System. Zunächst werden sie jedoch nördlich des Damms der B 50 aufgestaut. In diesem Bereich ist mit erhöhter Spätfrostgefahr zu rechnen.

Für das Siedlungsklima der Stadt Kirchberg spielt die im Plangebiet erzeugte Kaltluft nur eine untergeordnete Rolle.

Bewertung:

Für das Lokalklima des Kirchberger Raums hat die Plangebietsfläche aufgrund ihrer Größe und Struktur eine mittlere Bedeutung. Ein nahegelegener Siedlungskörper als unmittelbarer Wirkungsraum fehlt allerdings. Die Eingriffserheblichkeit wird als gering bis mittel eingestuft.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Das Plangebiet wird großflächig von intensiv bewirtschafteten, arten- und strukturarmen Ackerflächen eingenommen. Auf den Äckern wird Raps, Weizen und Gerste angebaut. Entlang der Wege wurden schmale (in der Regel nicht mehr als 1 m breite) Grasstreifen eingesät.

Der Bereich wird durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden, asphaltierten Wirtschaftsweg geteilt. Der Weg wird beiderseits von schmalen, grasreichen Saumstreifen begleitet.

Das kleine Feldgehölz am Einmündungsbereich des o. g. Wirtschaftswegs in die K 17 und die gegenüberliegende Baumreihe südwestlich des Forsthauses Buschied sind die einzigen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets. Das Gehölz ist aus dem Baumarten Spitzahorn, Salweide und Stieleiche aufgebaut; als Straucharten kommen Schlehe und Hundsrose vor. Die Bäume sind als geringes Baumholz mit Bruthöhendurchmessern unter 38 cm ausgebildet. Die gegenüberliegende Baumreihe ist als Stangenholz anzusprechen. Etwas zurückgesetzt von der jungen Baumreihe steht eine starke Eiche (BHD über 50 cm).

In der nordwestlichen Ecke des Plangebiets (Flurstück 20) befindet sich eine mäßig intensiv gedüngte Fettwiese, die als Dauergrünland genutzt wird. Gleichzeitig stellt diese Wiese das einzige Grünland in dem ca. 32 ha großen Plangebiet dar.

Folgende Arten wurden hier kartiert:

Deutsches Weidelgras	-	<i>Lolium perenne</i>
Gemeine Quecke	-	<i>Elymus repens</i>
Gemeiner Windhalm	-	<i>Apera spica-venti</i>
Knauelgras	-	<i>Dactylis glomerata</i>
Rot-Schwingel	-	<i>Festuca rubra</i>
Weiche Trespe	-	<i>Bromus hordeaceus</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	-	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesen-Glatthafer	-	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Wiesen-Goldhafer	-	<i>Trisetum flavescens</i>
Wiesen-Rispengras	-	<i>Poa pratensis</i>
Wiesen-Schwingel	-	<i>Festuca pratensis</i>
Wolliges Honigggras	-	<i>Holcus lanatus</i>
Wiesen-Bärenklau	-	<i>Heracleum spondylium</i>
Stumpflättriger Ampfer	-	<i>Rumex obtusifolius</i>
Scharfer Hahnenfuß	-	<i>Ranunculus acris</i>
Rotklee	-	<i>Trifolium pratense</i>
Zaun-Wicke	-	<i>Vicia sepium</i>
Sauerampfer	-	<i>Rumex acetosa</i>
Wiesen-Margerite	-	<i>Leucanthemum vulgare agg.</i>
Gewöhnliche Kratzdistel	-	<i>Cirsium vulgare</i>
Wiesen-Storchschnabel	-	<i>Geranium pratense</i>
Wiesen-Flockenblume	-	<i>Centaurea jacea</i>
Kriechender Günsel	-	<i>Ajuga reptans</i>
Gundermann	-	<i>Glechoma hederacea</i>
Knöllchen-Steinbrech	-	<i>Saxifraga granulata</i>

Die kartierten Arten weisen auf stickstoffreiche, frische bis grundfeuchte Standortverhältnisse hin. Die Wiese ist vermutlich durch Einsaat entstanden und wird zur Futtergewinnung genutzt.

Die östlich angrenzenden Wälder haben zum Plangebiet hin eine tiefreichende Beastung (Waldmantel) ausgebildet. Der Übergang von Wald zum Offenland wird ohne einen vorgelagerten Strauchmantel vollzogen. Dem Waldmantel ist ein 3 bis 5 m breiter, bei Bedarf auch als Weg genutzter, wiesenartiger Randstreifen vorgelagert, der extensiv gepflegt wird. Aufgrund der Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Ackerflächen sind hier keine blütenreichen Säume ausgebildet; Gräser und die nährstoffliebende Brennessel dominieren das Bild.

Nahe des Geländetiefpunkts, nördlich des Umspannwerks sowie an der Brücke über die B 50 befinden sich flache Eintiefungen, die nach Niederschlägen über längere Zeit mit Wasser gefüllt sind. Diese Flächen stellen einige der wenigen erwähnenswerten Strukturen in dem ansonsten großflächig strukturarmen Gebiet dar. Sie dienen u.a. als möglicher Lebensraum für Kleinkrebse, Wasserwanzen oder Kaulquappen. Von Vögeln und Landtieren werden die Bereiche als

Tränken genutzt. Schwalben können hier ihr Nistmaterial gewinnen. Gerade am Waldrand können solche Bereiche als Laichbiotope für den Feuersalamander dienen.

Die Wegeparzelle entlang des südlichen Plangebietsrands ist wiesenartig ausgebildet, wobei Obergräser dominieren. Entlang der B421 und der K 17 kommen Straßenböschungen in typischer Ausprägung vor.

Tiere / Tierökologie

Die Ansprache der Fauna erfolgt auf der Grundlage empirischer Einschätzungen und Zufallsbeobachtungen während der Geländearbeiten. Spezielle faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Die faunistische Artenzusammensetzung eines Gebietes steht aufgrund der z.T. großen Aktionsradien einiger Arten in engem Zusammenhang zur Vernetzung mit anderen Lebensräumen. Für landgebundene Offenlandarten ist diese durch die, das Plangebiet umgebenden Straßen (B 50, B 421 und K 17), sowie durch die, sich in westlicher, nördlicher und östlicher Richtung erstreckenden, breiten Waldriegel, stark eingeschränkt.

Daneben ist das Angebot unterschiedlicher Zootypen sowie deren Größe und Qualität in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebiets von entscheidender Bedeutung für die Artenvorkommen. Hier bedingt die geringe Biotopvielfalt des Plangebietes ein insgesamt unzureichendes Angebot an funktionellen Lebensräumen.

Das Gehölz an der K 17 fungiert als mögliche Ansitzwarte für Greifvögel (z.B. Mäusebussard, Habicht, Turmfalke, Sperber), Singwarte, Rendezvousplatz und Brutbiotop für Singvögel (Amsel, Stieglitz, Rotkehlchen, Goldammer, Grasmücken, Heckenbraunelle, Meisen, Zilp-Zalp u.a.). Es bietet Deckung und Schutz vor Feinden, Störwirkungen und Wetterunbilden. Manche Falterarten suchen im Sommer die beschatteten Saumbereiche auf oder genießen den Windschutz. Web-spinnen spannen in Gehölzen ihre Fangnetze auf. Des Weiteren sind Gehölze Lebens- und Nahrungsraum für xylobionte und holzzersetzende Käfer (Bockkäfer, Holzwespen etc.), Rinden- und Blattsauger und -fresser (z.B. Blattwespen, Ameisen u.a.).

Während der Kartierarbeiten wurden im Gehölzbereich Buchfink und Rotkehlchen gesehen. Auf den Ackerflächen konnten 3 Exemplare der Feldlerche im Singflug sowie 2 Rauchschwalben im Überflug beobachtet werden. Auf den waldnah gelegenen Ackerflächen wurde ein Reh bei der Nahrungssuche gesehen.

Neben verschiedenen bodenbewohnenden Organismen wie Springschwänzen, Milben, Asseln, Würmern, Spinnen und Wirbeltieren wie Maulwurf, Wühl- und Spitzmaus ist allgemein eine Käferfauna (Coleoptera, v.a. Fam. Carabidae) sowie eine kulturartengebundene Fauna mit phytophagen und zoophagen Artengruppen für den Bodenhorizont von Äckern typisch. In ihrem Lebensrhythmus sind sie auf wechselnde Bedingungen im Zuge der Feldbewirtschaftung angepasst, was sie von zahlreichen anderen Insektenarten, die stabile Verhältnisse benötigen, unterscheidet.

Potenzieller Brutvogel der Ackerflächen und -ränder ist die Feldlerche. Als Predatoren sind neben dem Turmfalken Mäusebussard, Rabenkrähe und Elster (v. a. am Waldrand) zu erwarten. Weiterer potenzieller Nahrungsgast auf den Ackerflächen ist die Ringeltaube.

Laut Auskunft eines örtlichen Ornithologen ist die Graugans an den Weihern „Helzenbachsweiher“ und „Karbachsweiher“ in den Gewannen „Rederhecker Grund“ bzw. „Unter der Kappeler Straße“ quasi heimisch, dort hat sich eine Besiedlung verfestigt. Zur Nahrungssuche halten sich die Graugänse überwiegend in den Gewannen „Lochbitz“, „Wolfsrauel“ und „Schweineborn“ westlich von Kirchberg auf.

Darüber hinaus konnte bisher zweimal der Einflug ziehender Kraniche auf Ackerflächen in der Nähe von Kirchberg beobachtet werden, die aufgrund schlechten Wetters dort rasteten. Nach Auskunft des Ornithologen wurde das Plangebiet jedoch wegen der Hochspannungsleitungen im Süden und dem Waldrand im Osten (Gefahr durch jagende Füchse) gemieden.

Bewertung:

Bestimmende Faktoren für die Fauna auf Äckern sind neben der Intensität der Pflanzenschutzmaßnahmen (Insekten- und Wildkrautvernichtung) v.a. das Mikroklima der bodennahen Luftschichten, die angebaute Feldfrucht (hier Raps und Getreide) und das Vorhandensein randseitiger Rückzugsbiotope (z. B. der Waldrand, die spät gemähten Wiesenwege im Westen und Süden, das kleine Gehölz und das Grünland im Norden des Plangebiets), die von den ackerbaulichen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht betroffen sind. Auch die Straßenböschungen zur B 421 und zur K 17 können als Rückzugsbiotope für Kleinorganismen dienen. Rückzugsbiotope sind im Plangebiet jedoch nur randlich vorhanden und spielen aufgrund der geringen Aktionsradien der Kleinlebewesen keine wesentliche Rolle bezüglich der Biotopausstattung des Gebiets.

Aufgrund der Strukturarmut des Plangebiets und der relativ hohen Störungsintensität sind seltene oder wertgebende Arten des Naturschutzes auf den Plangebietsflächen nicht zu erwarten. Negativfaktoren bezüglich der Ausbreitungsmöglichkeiten der Arten und damit auch der Artenausstattung des Plangebiets sind neben der intensiven Bewirtschaftung, die Trennung der Offenlandflächen durch Straßen und Gewerbegebiete sowie die insgesamt defizitäre Lebensraumausstattung. Die Bedeutung der Ackerflächen für den Arten- und Biotopschutz ist somit als gering einzustufen.

Zwar wird der Wert der spärlich vorkommenden Strukturelemente (gräserdominierte Randstreifen, Waldrand) als mittel angesehen; die Ausprägung, Verteilung und Größe der Strukturelemente reichen jedoch nicht aus, um den Gesamtwertes des Plangebiets zu erhöhen.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraums 243.0 „Kirchberger Hochflächenrand“, einer welligen, durch zahlreiche Dellen und Quellmulden gegliederten Hochfläche. Das Plangebiet ist auf der Wasserscheide zwischen Mosel und Nahe gelegen. Die Riedelflächen sind überwiegend bewaldet, wobei Nadelforste dominieren. Die Talräume und das Umfeld der Siedlungen sind zumeist ackerbaulich genutzt. Grünland ist vor allem im Bereich der muldenförmigen Talräume der Bäche ausgebildet, die hier vorwiegend im direkten Umfeld der Ortslagen zu finden sind.

Zum Teil haben größere Siedlungserweiterungen und die Anlage von Industrie- und Gewerbeflächen zur Inanspruchnahme der Ortsrandlagen und zur Veränderung des Siedlungscharakters und des Landschaftsbilds geführt.

Das Plangebiet selbst zeichnet sich durch eine geringe Ausstattung mit landschaftsbildbelebenden und raumgliedernden Elementen aus. Dieses ermöglicht einen weiten, kaum verstellten Blick in die umgebende Hochflächenlandschaft des Hunsrücks. In südlicher und in westlicher Richtung sind deutliche Vorbelastungen des Landschaftsbilds durch Verkehrsachsen, Gewerbegebiete und Windenergieanlagen wahrnehmbar.

Für die stille, naturgebundene Erholung ist das Gebiet kaum geeignet, da erlebniswirksame Strukturen auch in den weniger von Verkehrslärm belasteten Bereichen fehlen.

Bewertung:

Im Bereich des Plangebiets ist das örtliche Landschaftsbild als reizarmer, von intensiv genutzten Agrarflächen und Gewerbeflächen geprägter Aspekt wahrnehmbar. Insgesamt ist das Landschaftsbild als wenig ursprünglich (deutlich verändert) anzusehen. Die Erlebnisqualität ist gering; die Schutzwürdigkeit des Landschaftsausschnitts wird entsprechend als gering eingestuft.

Der Wert des Plangebiets für die naturgebundene Erholung ist, auch aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen, als gering einzustufen.

4.1.6 Biotopverbund

Wie in Kap. 3.2.2. beschrieben, stellt das Plangebiet keine besonderen Funktionen für die Biotopvernetzung bereit.

4.2 Mensch / Sonstige

Derzeit gehen vom Plangebiet keine Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens oder der Gesundheit aus.

Über im Plangebiet vorkommende Kultur- und Sachgüter ist nichts bekannt.

4.3 Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen und vorgezeichneten Nutzungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit sich bringen:

4.3.1 Boden

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Beseitigung teils gewachsener, teils durch ackerbauliche Nutzung und Wegebau veränderter Bodenprofile durch eine Terrassierung des Geländes;
- Nachteilige Veränderung weitgehend intakter Bodeneigenschaften;
- Bodenaustausch- bzw. Einbau von Fremdmaterial im Bereich der gewerblich genutzten Flächen;

- weiterführende Bodenverdichtung außerhalb der überbaubaren Flächen durch Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Befahrung, etc.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch unsachgemäßes Hantieren mit bodengefährdenden Stoffen auf den künftigen Betriebsarealen.

Grundsätzlich handelt es sich beim Boden um ein endliches, nicht vermehrbares Gut mit vielfältigen Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt (Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher- und regulator, Schadstofffilter und -puffer, Archiv). Im Plangebiet führt die Überbauung von Böden zwangsläufig zu einem Verlust dieser Funktionen. Der Oberflächenabfluss wird erhöht, die Versickerung wird unterbunden, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt.

Aufgrund der überwiegenden Neuversiegelung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Böden des Plangebiets sind die Umweltfolgen der möglichen Auswirkungen auf den Boden als hoch zu bezeichnen.

4.3.2 Wasser

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Grundwasserverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Störung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung von Flächen;

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Einleitung schädlich verunreinigten Wassers in das geplante Graben-Mulden-System und das Regenrückhaltebecken; Gefahr der Versickerung von schadstoffbefrachteten Oberflächenabflüssen;
- Gefahr der Bodenverunreinigung durch unsachgemäßes Hantieren mit Wasser gefährdenden Stoffen auf den Betriebsarealen.

Innerhalb des Plangebiets ist eine Zwischenspeicherung, Versickerung und Verdunstung des Oberflächenwassers vorgesehen (Graben-Mulden-System + Rückhaltebecken). Auf diese Art und Weise nicht zu bewirtschaftendes Oberflächenwasser soll gedrosselt dem nächsten Vorfluter zugeführt werden.

Aufgrund der geringen Versickerungsraten wird die ohnehin recht geringe Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet weiter herabgesetzt. Wegen der lehmigen Böden ist nicht zu erwarten, dass größere Wassermengen im Plangebiet versickern.

Die Umweltfolgen der möglichen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser werden als gering eingestuft.



4.3.3 Klima

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- negative Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen (Verlust von klimaausgleichend wirkenden Kaltluftherzeugungsf lächen, Verstärkung der Aufheizungseffekte der Luft über den versiegelten Flächen);

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Abgas- und Lärm- und Geruchsemission durch Andienungs- und Anlagenverkehr, Produktionsvorgänge und Gebäudeheizungen.

Für das örtliche Klima der Stadt Kirchberg oder anderer Siedlungsbereiche ist die Plangebietsfläche von untergeordneter Bedeutung; klimatische Wirkräume fehlen. In der nahen Umgebung des Plangebiets sind keine klimatisch sensiblen Nutzungen vorhanden. Das Lokalklima ist bereits durch Immissionen des benachbarten GE-Gebiets „Denzler Lehmkaul“, der B 50 und der B 421 vorbelastet. Insgesamt werden die Umweltfolgen möglicher weiterer Auswirkungen auf das Klima als gering beurteilt.

4.3.4 Pflanzen, Tiere

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Beseitigung von Ackerflächen und weniger intensiv bewirtschafteten Nebenflächen bzw. Beeinträchtigung von Pflanzenstandorten;
- Irreversible Beseitigung von Lebensräumen für Bodenlebewesen, Kleinsäuger, Vögel, Insekten, etc.;
- Störung der Tierwelt durch Lärm, Abgase und Erschütterungen während der Bau-tätigkeit;
- Behinderung von Wanderungsbewegungen und Zerschneidung des Gebiets durch das Ein-zäunen von Grundstücken.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Störung der Flora und Fauna durch Lärm und Schadstoffemissionen aus den sich ansie-delnden Gewerbebetrieben;
- erhöhte Mortalitätsraten von lichtempfindlichen Insekten durch die abendliche Beleuchtung des Geländes;
- Störung der Tierwelt durch Unruhe im Plangebiet und dessen näherer Umgebung.

Die Umweltfolgen möglicher Auswirkungen auf Pflanzen sind gering, da Vorkommen seltener oder geschützter Pflanzenarten im Plangebiet unwahrscheinlich sind. Diesbezügliche Arten konnten nicht festgestellt werden.

Die Folgen möglicher Auswirkungen auf die Tierwelt sind ebenfalls als gering anzusehen, da Lebensräume bzw. Nahrungsflächen für überwiegend weitverbreitete, ungefährdete Arten verloren gehen. Für diese Arten bleiben die ökologischen Funktionen in den angrenzenden Agrarflä-chen der nahen Umgebung erhalten (siehe auch Kapitel 7 Artenschutzrechtliche Vorprüfung).

Für wertgebende Arten des Naturschutzes, (z. B. Greifvögel, streng geschützte oder Rote-Liste-Arten) spielt das Plangebiet lediglich eine untergeordnete Rolle. Für störungsempfindliche Arten oder Arten speziellen Lebensraumsansprüchen ist das Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet.

4.3.5 Landschaftsbild, Erholung

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Errichtung von industriellen Anlagen und Baukörpern und die Anlage zusätzlicher Lager-, Abstell- und Betriebsflächen.

Infolge der Lage des Plangebiets auf einem Höhenrücken ist das Plangebiet aus den Randbereichen der Stadt Kirchberg sichtbar. Der Planbereich liegt in einem Gebiet mit Vorbelastungen des Landschaftsbilds.

Für die naturgebundene Naherholung ist das Plangebiet ungeeignet.

Die Folgen möglicher Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild werden demzufolge als gering eingeschätzt.

Durch die Randeingrünung des Gebietes sowie durch die vorgesehene Begrünung der Kfz-Stellplätze und der nicht überbaubaren Flächen können die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden.

4.3.6 Mensch und menschliche Gesundheit

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärm- Schadstoff- und Geruchsemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- Staubentwicklung und Erschütterungen durch die Bautätigkeit;
- Nachteilige, dauerhafte Veränderung eines Landschaftsausschnitts.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Abgas- und Lärm- und Geruchsemission durch Verkehr, Produktionsvorgänge und Gebäudeheizungen.

Innerhalb des Plangebiets sollen Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen ermöglicht werden. Grundsätzlich gilt, dass Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu schützen sind (§ 1 BImSchG).

Nach dem Gebot der Konfliktbewältigung sind die durch einen Bebauungsplan hervorgerufenen oder ermöglichten erheblichen Nachteile und Belästigungen durch Immissionen im Rahmen der Bebauungsplanung zu lösen. Bisher sind keine lärmindernden Maßnahmen zum Schutz der Wohnnutzungen festgesetzt. Somit kann derzeit nicht beurteilt werden, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewährleistet werden können.

Daher wird die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden vorläufig als mittel bis hoch eingestuft.



4.3.7 Wechselwirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB; Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG)

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Über die Auswertung der Ergebnisse zu den Schutzgütern ergibt sich die Wechselwirkung als eigenständiges Schutzgut. Auch hier ist eine Beschreibung des Ist-Zustands und eine Darstellung der plangebietsspezifischen Auswirkungen und Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut /Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: Störung, Beseitigung	Boden: Verarmung der Bodenfauna, Funktionsverlust als Substrat Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung Klima: Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Strukturen, Verlust von CO ₂ bindenden Strukturen Landschaftsbild/Erholung: Beeinträchtigung eines strukturreichen Landschaftsbild-ausschnitts Mensch: in geringem Maße Verlust von Elementen des Lebensumfelds, bzw. von Objekten zur Naturerfahrung
Boden, Fläche: Versiegelung, Gefahr von Schadstoffeinträgen	Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratverlust Wasser: Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser, Risiko der Abflussverstärkung im Vorfluter Klima: Verlust von Boden als Temperatur- und Feuchte ausgleichend wirkende Materie Landschaftsbild/Erholung: Räumlich begrenzter Verlust eines Landschaftselements Mensch: Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche
Wasser: Verschmutzungsgefahr, Verringerung der Grundwasserneubildung,	Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts Tiere und Pflanzen: Nachteilige Veränderung der Standortbedingungen Klima: lediglich Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Gefahr von Wasserverunreinigungen
Klima: Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse,	Boden: Lokale Veränderungen der Bodenfauna und des Bodenwasserregimes Tiere und Pflanzen: Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: Änderung von Abfluss- und Grundwasserneubildungsverhältnissen Mensch, Fläche: geringfügig stärkere Belastung durch zusätzliche Flächenversiegelung (höhere Klimareize) im direkten Umfeld der neuen Bauwerke
Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung	Boden: keine spürbaren Wechselwirkungen Tiere und Pflanzen: keine spürbaren Wechselwirkungen Klima: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Verbesserung der naturgebundenen Erholung
Mensch: menschliches Wirken	Boden, Fläche: Versiegelung, Verdichtung, Funktionsverluste Tiere und Pflanzen: Regulation, Veränderung von Flora und Fauna Klima: Veränderungen auf mikroklimatischer Ebene durch Emissionen aus Hei-

	zungsanlagen Landschaftsbild: Nachteilige Veränderungen des Landschaftsbilds durch zusätzliche Gebäude Wasser: Stoffeintrag, Entnahme, Nutzung
--	--

4.3.8 Weitere Umweltauswirkungen (Prognose)

Es handelt sich um eine Angebotsplanung, bei der naturgemäß zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sein kann, welche Betriebe bzw. Betriebsarten sich im Industriegebiet ansiedeln werden. Ausgeschlossen sind Kompostierungs- und Biogasanlagen, autobezogenes Gewerbe wie Fahrzeughandel (Pkw), Autolackierereien, Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung und eigenständige Kfz-Reparaturwerkstätten sowie Einzelhandelsbetriebe (mit eng beschränkten Ausnahmen).

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Industriegebiete dienen gemäß § 9 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Plangebietten unzulässig sind. Daher kann über die o. g. Sachverhalte derzeit keine Prognose abgegeben werden. Sollten sich im Plangebiet Betriebe ansiedeln, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich ist, genügt es nicht, dass das Investitionsvorhaben nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist. Die Unbedenklichkeit des Vorhabens muss auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sichergestellt werden.

Für Betriebe, die keine Genehmigung nach BImSchG benötigen, ist allgemein davon auszugehen, dass keine erheblichen Umweltrisiken durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung verursacht werden und sich diese daher voraussichtlich in einem für Menschen und für Natur und Landschaft verträglichen Maß bewegen.

Analog gilt dieses auch für Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung bzw. Verwertung, bezüglich der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sowie für die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel durch Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen). Die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels wird als gering angesehen.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Wirkungsverstärkung im Zusammenhang mit benachbarten Vorhaben ist derzeit nicht erkennbar.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Planung, bei der künftige Betriebsansiedlungen noch nicht bekannt sind. Daher kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine Prognose über die eingesetzten Techniken und Stoffe abgegeben werden.

4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

1. Grundwasserschutz/Bodenschutz

- Schutz des Grundwassers und des Bodens vor Stoffeinträgen;
- Sicherung der Grundwasserneubildung durch die Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers;
- Beachtung der einschlägigen Regelwerke und Richtlinien zum Umgang mit Abfallstoffen*;

2. Klimaschutz

- Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge;
- Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets zur Verminderung klimatischer Belastungen*;
- Verzicht auf die Ansiedlung stark emittierender Betriebe*;

3. Arten- und Biotopschutz

- Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets zur Sicherung eines Mindestangebots an Biotopstrukturen für störungsunempfindliche, siedlungsangepasste Pflanzen- und Tierarten*;
- Aufwertung des Waldrandbereichs durch die Anlage eines vorgelagerten Strauchmantels und eines Hochstaudensaums*,
- Anlage von blütenreichen Ackerrandstreifen, Anlage von kleinflächigen Ackerbrachen,
- Erhöhung des Gehölzanteils im Plangebiet.

4. Landschaftsbild / Erholung

- Anreicherung des Landschaftsausschnitts mit raumgliedernden Strukturen,
- Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets sowie eine Begrenzung der Gebäudehöhen auf das ortsübliche Maß zur Verminderung der Eingriffe in das Landschaftsbild*;
- Ausbildung landschaftsangepasster, begrünter Böschungen bei der Terrassierung des Geländes*

* = Zielvorstellung bei Realisierung des Vorhabens

4.5 Umweltprognose Bei Nichtdurchführung der Planung

(Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Würde die Planung nicht durchgeführt, so würden die Flächen vermutlich mittelfristig weiter ackerbaulich genutzt. Ggf. wäre auch eine Überstellung von Teilen der Fläche mit Fotovoltaikmodulen vorstellbar.

Die Entwicklung der Flächen in Richtung eines naturnäheren Zustands ist derzeit nicht erkennbar.



5 Umweltmaßnahmen

(Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

A: Mögliche Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers

Optional können zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung der Gebäude anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z. B. zu Bewässerungs- oder Reinigungszwecken genutzt werden.

B: Rückhaltung des Oberflächenwassers im Plangebiet

Von den Dächern und Hofflächen abfließendes Regenwasser, welches nicht in Zisternen zurückgehalten werden kann, soll auf den privaten Grundstücksflächen in max. 30 cm tiefen Rasenmulden zurückgehalten und durch die belebte Bodenzone hindurch versickert werden. Die Mulden sollten so dimensioniert sein, dass dort je m² angeschlossener befestigter Fläche 50 l Wasser zurückgehalten werden können. Überschüssiges Niederschlagswasser soll entweder in einen Regenwasserkanal eingeleitet werden, oder im Falle von Grundstücken mit Anschluss an ein Graben-Mulden-System (siehe Maßnahme 7) in dieses eingeleitet werden.

C: Allgemeine Schutzmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen:

Schutz des Mutterbodens:

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Diesbezüglich wird auf die Vorschriften der DIN 18 915⁴, Abschnitt 6.3 "Bodenabtrag und -lagerung", verwiesen. Der Abtrag und die Lagerung der obersten belebten Bodenschicht muss gesondert von anderen Bodenbewegungen erfolgen. Bodenmieten sind außerhalb des Baufeldes anzulegen, dürfen nicht befahren werden und müssen bei längerer Lagerung (über drei Monate) mit einer Zwischenbegrünung (z.B. Leguminosen, vgl. DIN 18917⁵) angesät werden. Der Oberboden darf nicht mit bodenfremden Materialien vermischt werden. Um einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten, ist der Mutterboden nach Abschluss der Bauarbeiten für die Anlage und Gestaltung von Grünflächen wieder zu verwenden.

Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs:

Grundsätzlich sind jegliche Verunreinigungen des Geländes durch allgemein boden-, grundwasser- und pflanzenschädigende Stoffe (z.B.: Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement u.a. Bindemittel) zu verhindern. Unvermeidbare Belastungen, z.B. durch stoffliche Einträge oder mechanisch durch Befahren, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und in ihrer räumlichen Ausdehnung allgemein möglichst klein zu halten. Das gilt insbesondere für die Baufahrzeuge während ihrer Betriebs- und Ruhezeiten.

⁴ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten. (DIN 18915, Sept. 1990). - Berlin.

⁵ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten. (DIN 18917, Sept. 1990). - Berlin.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen:

Zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen in jeder Phase der Bauausführung, sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen, greifen die Vorschriften der DIN 18 920⁶. Die sowohl auf der Planfläche als auch auf Nachbarflächen zu erhaltenden und neu anzulegende Gehölzstrukturen und Vegetationsbestände sind vor schädigenden Einflüssen, z.B. chemische Verunreinigungen, Feuer, Vernässung / Überstauung, mechanische Schäden, usw. zu schützen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen umfassen u.a. die Errichtung von standfesten Bauzäunen um Vegetationsflächen und Einzelbäume, Anbringen von Bohlenummantelungen an Baumstämmen, Schutz vor Sonneneinstrahlung bei kurzfristig freigestellten Bäumen und Schutz des Wurzelbereiches, usw..

Ausführung der Pflanzungen:

Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 180916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die zu pflanzenden Exemplare müssen den vorgesehenen Gütebestimmungen und Qualitätsnormen (vgl. Kap. 11) entsprechen, Pflanzen aus Wildbeständen müssen im verpflanzungswürdigen Zustand sein. Während des Transportes und der Pflanzarbeiten sind mechanische Beschädigungen der Pflanzen und besonders ein Austrocknen, Überhitzen oder Frosteinwirkung der Wurzeln zu vermeiden. Laubabwerfende Gehölze werden im Regelfall in der Zeit der Vegetationsruhe verpflanzt, wobei Zeiten mit Temperaturen unter 0°C zu meiden sind.

Die Pflanzgruben für Gehölze müssen entsprechend dimensioniert werden (1,5-facher Durchmesser des Wurzelwerks), der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mind. 16 m² und eine Tiefe von mind. 80 cm aufweisen, an Pflanzstandorten im Verkehrsbereich ist die für Luft und Wasser durchlässige bzw. offene Fläche mit mind. 5 m² zu bemessen. Vorbereitende Pflanzschnitte u.ä. sind artenspezifisch bei den Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN 18 916 mindestens zwei Jahre haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern.

Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

1. Extensiv-Wiese mit 40% Gehölzanteil (4.885 m²)

Auf 40% der Fläche des Bereichs 1 (= ca. 1950 m²) sollen 3-4 Feldgehölze sowie eine Hecke zu den angrenzenden Industrieflächen angelegt werden. Je 100 m² Gehölzfläche sollen 4 heimische Laubbäume und 50 heimische Sträucher gepflanzt und zu geschlossenen Gehölzen entwickelt werden. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

Die zwischenliegenden Ackerflächen sollen mit einer kräuterreichen Saatmischung aus regionalem Wildpflanzen-Saatgut als Dauergrünland eingesät werden. Die Fläche soll 2 x jährlich ge-

⁶ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. (DIN 18 920, Sept. 1990). - Berlin.

mäht werden, wobei das Mähgut in einem getrennten Arbeitsgang nach 2 bis 3 Tagen vollständig von der Wiese abzutransportieren ist. Der 1. Mähgang darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen.

Ein Umbruch der Wiese und die Verwendung von Düngemitteln ist unzulässig.

Alternativ kann die Fläche beweidet werden, wobei max. 1,0 RGV/ ha zulässig sind. Soll die Fläche (außerhalb der Gehölze) mit Schafen beweidet werden ergibt sich folgende Rechnung

$4.885 \text{ m}^2 - 40\% = 2.931 \text{ m}^2 = 0,29 \text{ ha}$. Ein Schaf entspricht 0,15 RGV. $0,29 / 0,15 = 1,93$ Schafe.

Im Jahresdurchschnitt darf die Fläche von 1,93 Schafen beweidet werden. Eine Gruppe von 10 Schafen dürfte $(360 * 1,93)/10 = 69,48$ also rund 69 Tage dort weiden.

2. Rückbau des bestehenden Wirtschaftswegs (380 m²)

Der bestehende, bituminös befestigte Wirtschaftsweg soll einschließlich seines Unterbaus und der begleitenden Gräben zurückgebaut werden. Nach der Andeckung mit Mutterboden ist die Fläche gemäß der Festsetzung 1 einzusäen und als Dauergrünland extensiv analog zu Maßnahme 1 zu unterhalten.

3. Aushagerungspflege des Grünlands (4.190 m², Flurstück 20)

Das bestehende Grünland soll in den ersten 5 Jahren nach Beginn der Maßnahmen 3 mal jährlich gemäht werden. Im darauffolgenden Zeitraum soll die Wiese analog der Maßnahme 1 gepflegt und unterhalten werden.

Soll die Fläche (nach der Aushagerung) mit Schafen beweidet werden ergibt sich folgende Rechnung $4.190 \text{ m}^2 = 0,42 \text{ ha}$. Ein Schaf entspricht 0,15 RGV. $0,42 / 0,15 = 2,8$ Schafe.

Im Jahresdurchschnitt darf die Fläche von 2,8 Schafen beweidet werden. Eine Gruppe von 10 Schafen dürfte $(360 * 2,8)/10 = 100,8$ also rund 100 Tage dort weiden.

4. Sukzession des Entwässerungsgrabens (170 m²)

Der bestehende Entwässerungsgraben ist der Sukzession zu überlassen. Aufkommende Gehölze sind alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen.

5. Anlage von Blühflächen (22.450 m²)

Im Bereich 5 sollen krautreiche Blühflächen (mehrjährige Mischungen, z. B. Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume 10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen HK 7 / UG 7 – Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZert®) aus regional zertifiziertem Saatgut angelegt werden. Als Lebensraum für Offenlandvögel (z. B. die Feldlerche) soll in den Blühflächen vor Mitte April, sowie Anfang Juni (außerhalb der Brutzeiten der Feldlerche), in möglichst großer Entfernung zu geschlossenen Gehölzen eine, eine kurzzeitige Beweidung mit Schafen in vier, mit mobilen Zäunen abgeäunten Bereichen von ca. 400 m² Größe, durchgeführt werden. Mit der Beweidung soll eine, zu Beginn der Brutzeit weitgehend geschlossene, aber niedrige Vegetationsdecke erreicht werden.



6. Anlage eines Waldrands (ca. 3.880 m²)

Auf einer Breite von 15 m soll dem bestehenden Wald eine Waldrandpflanzung aus standortheimischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern vorgelagert werden. Hierzu sind je 250 m² Fläche mindestens 3 Bäume und 80 Sträucher zu pflanzen. Bei der Anlage der Pflanzung ist auf die Entstehung buchtiger Ränder zu den angrenzenden Offenlandflächen zu achten. Als Durchlass für Wildtiere sollen alle 80 m etwa 5 m breite Gassen angelegt werden. Die Pflanzungen sind mit einem stabilen Wildzaun zu sichern. Die Sträucher sollen alle 10 Jahre in Abschnitten von 50 m Länge auf den Stock gesetzt werden. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

7. Graben-Mulden-System (ca. 2.000 m²)

Zur Versickerung und Rückhaltung des von den Dach- und Hofflächen ablaufenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers soll innerhalb des Bereichs 7 ein System aus flachen, unregelmäßig geformten Versickerungs- und Rückhaltegräben angelegt werden, welche durch regellos verlaufende Gräben miteinander verbunden sind. Die Mulden sind in einer maximalen Tiefe von 50 cm mit abgeflachten Ufern anzulegen. Die Gräben dürfen maximal 30 cm tief sein, so dass in jeder Mulde ein Dauerstaubereich von ca. 20 cm Tiefe verbleibt.

Das System soll so dimensioniert werden, dass je m² angeschlossener befestigter Fläche mindestens 50 l zurückgehalten werden können. Überschüssiges Wasser ist dem nächstgelegenen Bach zuzuführen. Aufwuchs in den Mulden und Gräben ist zu dulden. Eine Räumung von Bewuchs soll nur abschnittsweise und erst dann erfolgen, wenn das System in seiner Funktion deutlich eingeschränkt ist. Eine zeitweise Überstauung der angrenzenden Grünflächen ist zu dulden.

8. Anlage einer Randeingrünung (3-reihige Pflanzung) (ca. 6.540 m² [8+9])

Zur randlichen Eingrünung des Gebiets sollen je 100 m² 35 Sträucher gepflanzt und zu einer geschlossenen Feldhecke entwickelt werden. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt 1,5 m. Zu den angrenzenden Gewerbeflächen soll ein mindestens 1,5 m breiter Saumbereich angelegt und extensiv unterhalten werden. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

9. Anlage einer Randeingrünung (2-reihige Pflanzung)

Je 100 m² sollen mindestens 2 Bäume 2. Ordnung und 25 Sträucher gepflanzt und zu einer geschlossenen Feldhecke entwickelt werden. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt 1,5 m. Zu den angrenzenden Gewerbeflächen soll ein mindestens 1,5 m breiter Saumbereich angelegt und extensiv unterhalten werden. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

10. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und der Kfz-Stellplätze (ca. 47.090 m²)

Je 200 m² nicht überbaubarer Fläche (bezogen auf die festgesetzte Grundflächenzahl nach § 16 BauNVO) sollen innerhalb des Grundstücks ein Laub- oder Obstbaum und 20 Sträucher gepflanzt werden. Die Pflanzungen sind vorwiegend in den Randbereichen der Grundstücke unterzubringen. Bäume sollen vorwiegend entlang der Erschließungsstraßen gepflanzt werden.

Kfz-Stellplätze sollen mit hochstämmigen Laubbäumen bepflanzt werden. Je 8 Stellplätze ist ein Baum anzupflanzen. Die Pflanzung kann im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage oder in den Randbereichen des Grundstücks erfolgen.

Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

11. Gestaltung des Regenrückhaltebeckens (ca. 11.550 m²)

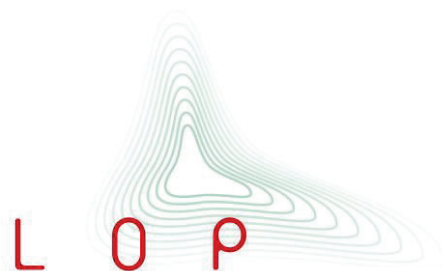
Das Regenrückhaltebecken ist als Erdbecken mit einem ca. 1.500 m² großen, ca. 30 cm tiefen Dauerstaubereich anzulegen. In diesen Bereichen kann sich eine vielfältige Feuchtvegetation mit entsprechend angepassten Tierarten (Amphibien, Libellen, Faltern etc.) entwickeln. Zur Aufrechterhaltung der Vegetationsdynamik sind 50% der Vegetationsflächen im Dauerstaubereich alle 3 Jahre zu mähen. Gehölze sind zu entfernen. Die Böschungen sind als Grünland mit regional zertifiziertem Saatgut einzusäen und ohne den Einsatz von Düngemitteln zu unterhalten. Im Bereich des Rückhaltebeckens sind mindestens 5 heimische Laubbäume zu pflanzen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

D: Abbuchungen aus dem Ökokonto der Stadt Kirchberg

Gemäß Absprache mit der Kreisverwaltung (Termin UNB am 18.02.2020) kann das durch plangebietsinterne Maßnahmen nicht ausgleichbare Kompensationsdefizit durch die Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto oder Stadt Kirchberg beglichen werden. Hierzu müssen sämtliche Flächen aus dem Ökokonto ausgebucht werden. Hierzu ist bei der Kreisverwaltung ein Antrag zur Auslösung der Flächen aus dem Ökokonto zu stellen.

In der Tabelle auf Seite 28 ist erkennbar, dass derzeit noch 50.757, 60 m² (also rund 5,08 ha) Flächen aus dem Ökokonto abgebucht werden können. Gemäß der Ermittlung auf Seite 27 sind zur Begleichung des Defizits Kompensationsleistungen in einer Größe von 5,02 ha zu erbringen.

Die entsprechenden Flächen werden vertraglich gegenüber der Kreisverwaltung gesichert. Ein Lageplan der Flächen ist als Anlage beigefügt.



6 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 31,26 ha. Zunächst werden der Ausgangs- und der Zielzustand des Plangebiets flächenmäßig gegenübergestellt.

Ausgangszustand des Plangebiets

Gebäude	17 m ²
Asphalt	2.985 m ²
Feldweg, und Verkehrsbrache, geschottert	763 m ²
Grasweg	4.206 m ²
Grünland	6.870 m ²
Acker	287.249 m ²
Gehölz	541 m ²
Waldrand	1.384 m ²
Straßenböschung	2.408 m ²
Saum, Ackerrand, grasreich	2.337 m ²
strukturarme Randstreifen, wiesenartig	3.716 m ²
Graben	114 m ²
Summe	312.591 m²

Zielzustand des Plangebiets gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans

Industriegebiet (GRZ 0,8)	189.717 m ²
Straßenverkehrsflächen	9.538 m ²
Nebenflächen K1: Bankette, Entwässerung, Angleichungsbereiche	1.807 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	8.146 m ²
öffentliche Grünflächen, inkl. Regenrückhaltebecken	55.954 m ²
nicht überbaubare Flächen im Industriegebiet	47.429 m ²
Summe	312.591 m²

Ermittlung der Neuversiegelung:

Bestand:

Schotter	763	m ²
Asphalтиerte Flächen	2.985	m ²
Gebäude	17	m ²

Ermittlung Versiegelung Bestand:

763	x 0,5 =	(Faktor)	382	m ²
2.985	x 1 =	(Faktor)	2.985	m ²
17	x 1 =	(Faktor)	17	m ²

Summe Versiegelung Bestand

Versiegelung Bestand 3.384 m²

Planung:

Industriegebiet, GRZ 0,8	189.717	m ²
Straßenverkehrsflächen	9.538	m ²
Verkehrsflächen bes. Zweckbest	8.146	m ²

Ermittlung Versiegelung Planung:

189.717	x 1 =	(Faktor)	189.717	m ²
9.538	x 1 =	(Faktor)	9.538	m ²
8.146	x 0,5 =	(Faktor)	4.073	m ²

Summe Versiegelung, Planung

Versiegelung Planung 203.328 m²

Ermittlung Neuversiegelung: 203.328 - 3.384 ergibt **199.945 m²**

Faktor 0,5: geschotterte Flächen dienen neben der Grundwasserneubildung in eingeschränktem Maß auch als Substrat und dem Bodenleben.

Bei der Realisierung des Industriegebiets können maximal ca. **19,99 ha** Flächen neu versiegelt werden.

In Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des anzulegenden Biotoptyps für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden den einzelnen Biotoptypen Wertfaktoren zugeordnet, die in Anlehnung an die Bundeskompensationsverordnung erstellt werden.

Kompensationsmaßnahme	Faktor	Fläche in ha	Fläche gewichtet
1 Extensiv-Wiese mit 40% Gehölzanteil	1,75	0,49	0,86
2 Rückbau des asphaltierten Wirtschaftswegs	1,50	0,04	0,06
3 Aushagerungspflege des bestehenden Grünlands	1,25	0,42	0,53
4 Sukzession eines Entwässerungsgrabens	1,00	0,02	0,02
5 Anlage von Blühflächen	1,75	2,24	3,92
6 Anlage einer Waldrandpflanzung	1,75	0,39	0,68
7 Anlage eines Graben-Mulden-Systems	1,75	0,20	0,35
8+9 Randeingrünung des Gebiets	1,50	0,65	0,98
10 Bepfl. der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und der Kfz-Stellplätze	1,25	4,74	5,93
11 Gestaltung des Regenrückhaltebeckens	1,50	1,16	1,74
Summe Kompensation innerhalb des Gebiets		10,35	15,07
Zu erbringende Kompensationsleistungen außerhalb des Plangebiets (= 19,99 -15,07)			4,92

Die Kompensation kann vollständig durch die Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Kirchberg erbracht werden. Hier zu stehen gemäß der Tabelle „Auszug Aufstellung Ökokonto der Stadt Kirchberg der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück“, Stand 03.02.2020 (siehe nächste Seite) ca. 5,08 ha an Flächen zur Verfügung.



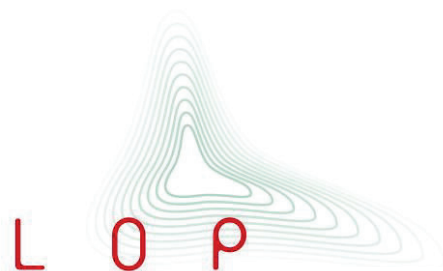
Ortsgemeinde	Fur	Furstücke	Eintragungsgrund	Einzahlung beantragt	Einzahlung		Auszahlung					
					Jahr	Fläche	Gesamtbestand	Datum	Zweck	Fläche	Restbestand	
Kirchberg	36	78,84, 87, 90, 100 57 (Gemarkung Nieder Kostelnz)	Naherprogrammflächen "Am Helzenbach", Eintragung von 20 % von 49.200 qm	22.07.2004	9.840,00							
Kirchberg	17	46,47	Naherprogrammflächen "Am Wilborner Grund", Eintragung von 20 % von 25.128 qm	22.07.2004	5.025,60							
	47	107, 108, 109, 110										
Kirchberg	13	72, 73	Naherprogrammflächen "Am Helmbach", Eintragung von 20 % von 59.495 qm	22.07.2004	11.899,00	-835,00	27.12.2005	für Baum- und Strauchschnittplatz	835,00			
	14	103, 104	im Flurbereinigungsverfahren als Naherprogrammfläche erworben; keine Förderung, daher	22.07.2004	8.999,00		2004					
Kirchberg	48	133 (Dieterschied)	im Flurbereinigungsverfahren als Naherprogrammfläche erworben; keine Förderung, daher	22.07.2004	2.031,00	-2.031,00			2.031,00			
Kirchberg	9	78 (im Elsfeld)	im Flurbereinigungsverfahren als Naherprogrammfläche erworben; keine Förderung, daher	22.07.2004	2.654,00							
	9	82 (im Oberrohr)	Erworben im BSZ, aber nicht im Naherprogramm gefördert	03.05.2007	11.650,00							
Kirchberg	13	94,2	Grundfläche Eiche im BPlan- Gebiet "An der Stimmener	02.07.2008	1.526,00							
Kirchberg	46	494, 502, 51		23.07.2008	53.623,60				2.888,00		50.735,60	

Das Eingriffsdefizit von 4,92 ha kann durch die Abbuchung von Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Kirchberg in einer Größe von 5,08 ha vollständig kompensiert werden.

In der nachfolgenden Übersicht werden den Eingriffstatbeständen die entsprechenden landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

1. Bestehende Konflikte

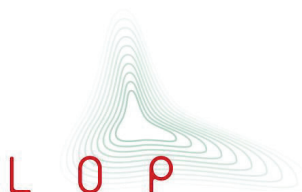
a	Arten- und Biotoppotential	l	Landschaftbild/Erholungspotential
b	Bodenpotential	w	Wasserhaushalt
k	Klimapotential		



Konfliktsituation			Landespflegerische Maßnahmen			
Bez.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche in ha	Bez.	Beschreibung der Maßnahme	verfügbare Fläche in ha	Begründung der Maßnahme
a	Verlust von Flächen mit geringem Wert durch die Anlage von Industriegrundstücken und Verkehrswegen: Ackerflächen 24,08 ha, strukturarme Randstreifen 0,35 ha, Graswege 0,27 ha Verlust von Flächen mit mittlerem Wert: Waldrand und Gehölze 0,17 ha Grünland 0,06 ha Säume, Ackerrandstr. 0,19 ha	25,12	1	Extensiv-Wiese mit 40% Gehölzanteil	0,49	Erhöhung der Biodiversität, Verbesserung der Standortbedingungen durch Nährstoffentzug
			3	Aushagerungspflege des Grünlands	0,42	
			4	Sukzession des Entwässerungsgrabens	0,02	
			5	Anlage und Mosaikbeweidung von Blühflächen	2,24	
			6	Anlage einer Waldrandpflanzung	0,39	
			7	Graben-Mulden-System	0,20	
			8	Randeingrünung des Gebiets	0,65	
			10	Begrünung der Grundstücksflächen und der Kfz-Stellplätze	4,74	
			11	Regenrückhaltebecken als Erdbecken und Grünland	1,16	
			D	Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Kirchberg	5,08	
b,w	Neuersiegelung von gewachsenem und von anthropogen veränderten Boden ⇒ Funktionsverlust; Verlust von grundwasseraktiven Flächen	20,03	A	Sammlung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken (z. B. in Zisternen)	unbek.	Minimierung des Trinkwasserverbrauchs
			B	Rückhaltung des Oberflächenwassers	unbek.	Minimierung der Flächenversiegelung
			C	Schutz des Mutterbodens während der Bauzeit und möglichst Verwendung innerhalb des Plangebiets	unbek.	Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden (Baufelder)
			1, 5, 6, 8, 10	Anpflanzung von Gehölzen und Begrünung vormaliger Ackerflächen	ca. 8,87	Verbesserung der Bodenbedingungen und des Retentionsvermögens
			2	Rückbau des bestehenden Wirtschaftswegs	ca. 0,04	Entsiegelung als Ausgleichsmaßnahme
			4	Sukzession des Entwässerungsgrabens	0,02	Verbesserung der Retentionsfunktion



Konfliktsituation			Landespflegerische Maßnahmen			
Bez.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche in ha	Bez.	Beschreibung der Maßnahme	verfügbare Fläche in ha	Begründung der Maßnahme
			7	Graben-Mulden-System	0,20	Rückhaltung des Niederschlagswassers
			11	Anlage eines Regenrückhaltebeckens	1,16	Rückhaltung und verzögerte Ableitung des Niederschlagswassers
			D	<u>Externe Maßnahmen</u>	5,08	Verbesserung des Bodenpotenzials und des Retentionsvermögens in Bereichen außerhalb des Plangebiets
					Σ 15,39	
k	Überbauung und Befestigung von geländeklimatisch wirksamen Flächen von geringem Wert	25,12	siehe Pkt. a	Plangebietsinterne und –externe Maßnahmen	15,39	Anlage von Gehölzen als klimaverbessernd wirkende Strukturen (Luftfilterung, Feuchte- und Temperaturausgleich, Frischluftherzeugung) und Diversifizierung der mikroklimatischen Verhältnisse durch Feuchtlebensräume und Dauergrünland
l	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds eines reizarmen, landwirtschaftlich intensiv genutzten, mäßig exponierten Landschaftsbereichs durch neu entstehende Industriebetriebe, Gewerbehallen und Straßen.	25,12	siehe Pkt. a	Plangebietsinterne und –externe Maßnahmen	15,39	Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch abschirmende und gliedernde Pflanzungen zur Begrenzung der Fernwirkungen, Belebung des Landschaftsbilds durch Grünflächen östlich des Plangebiets, Verbesserung des Landschaftsbilds außerhalb des Plangebiets.



7 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt.

Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt demnach für die streng geschützten Arten und die besonders geschützten europäischen Vogelarten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Grundlage der im LANIS aufgeführten Arten innerhalb des 2 x 2 km-Rasters in dem sich das Plangebiet befindet sowie den in der Datenbank ARTEFAKT für die TK 6010 ‚Kirchberg‘ durchgeführt, in der insgesamt 209 Arten aufgelistet sind.

Demnach sind neben anderweitigen europäischen Vogelarten folgende Arten auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände zu prüfen:

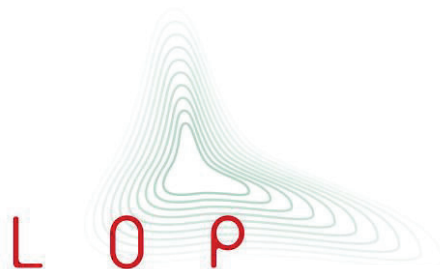


Tabelle 1: Zu prüfende Arten auf der Grundlage der Angaben in ARTeFAKT und im LANIS-Artenraster

Streng geschützte Tierarten sowie besonders geschützte europäische Singvogelarten die in der Roten Liste RLP geführt werden (1-3, V); grün eingefärbt: potentielle Nutzung des Plangebiets; Vorkommen im Gebiet: X= möglich, N= Nutzung als Jagdhabitat oder zur Nahrungssuche möglich.

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
Astacus astacus	Edelkrebs	Fließgewässerart	
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt. Jagdgebiete vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen.	N
Bombina variegata	Gelbbauchunke	enge Gewässerbindung: Bach- und Flussauen, Steinbrüche, Lehm- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze	
Castor fiber	Europäischer Biber	charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Auch an Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarmen, Seen, Teichanlagen sowie Abtragungsgewässern.	
Coronella austriaca	Schlingnatter	In reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Im Bereich der Mittelgebirge vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden	
Ephippiger ephippiger	Westliche Steppen-Sattelschrecke	benötigt trocken-heiße Lebensräume und besiedelt in Deutschland ausschließlich Wärmeinseln.	
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Gebäudefledermaus, die als Lebensraum walddreiche Gebiete im Mittelgebirge bevorzugt. Jagdgebiete in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Im Siedlungsbereich regelmäßig unter Straßenlaternen jagend	N
Felis silvestris	Wildkatze	in großen, zusammenhängenden, ungestörte Waldgebieten	
Lacerta agilis	Zauneidechse	in Magerbiotopen wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnlichen Lebensräumen. In kühleren Gegenden auf wärmebegünstigte Standorte beschränkt	
Muscardinus avelanarius	Haselmaus	besiedelt Wälder und Gebüsche; streng an Gehölze gebunden	X
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	in alten, mehrschichtigen, geschlossenen Laubwäldern, vorzugsweise Eichen- und Buchenbestände, Jagd auch in Streuobstwiesen und in halboffener Landschaft	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	lebt in gewässerreichen Mischwäldern, Wochenstuben bevorzugt in und an Gebäuden; Jagd entlang von Baumreihen oder Gebäuden	N
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Besiedler großer Dachstühle; Jagd in unterwuchsarmen Wäldern, aber auch in Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen	N
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	in kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften, Wäldern und Siedlungsbereichen. Als Jagdgebiete nutzt sie Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten	N
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	in Wäldern und Siedlungen vorkommend. Jagd m Offenland über frisch gemähten Wiesen, Obstwiesen und an Waldrändern	N
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; sehr anpassungsfähig, nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd	N
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Wald- und Gebäudefledermaus; auch in Parks, Gartenanlagen, Friedhöfen und Obstbaumanlagen. Jagd in und an Wäldern, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreichen Wiesen	N
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Dorffledermaus; Jagdgebiete sind Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder	N
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Brut-habitat in Waldinseln	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brut bevorzugt in Nadel-Stangenhölzern, außerhalb des Waldes auch in schmalen Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, Gehölzinseln, Grünanlagen; ist als Überraschungsjäger auf Deckungsstrukturen bei der Jagd auf Kleinvögel angewiesen	
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	In RLP nur Durchzügler an Fließ- und Stillgewässern.	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	ernährt sich von Fischen, Wasserinsekten und deren Larven, Kleinkrebsen und Kaulquappen	
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Brut an nährstoffreichen, flachen Binnengewässern mit deckungsreicher Ufervegetation und freien, unverkrauteten Wasserflächen. Vorkommen an Auwaldgewässern, auch an kleineren Gewässern wie Teichen in der offenen Landschaft.	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	kommt an den unterschiedlichsten Fließ- und Stehgewässern vor	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Lebt in baum- und straucharmen oder offenen Landschaften wie feuchten Wiesen, Grünland, anmoorigen Flächen und Heide. Er benötigt eine deckungsreiche Krautschicht und Warten (Pfähle, Einzelbäume). Gelegentlich findet man die Art auch auf Kahlschlägen mit Moor- und Lehmböden.	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bevorzugt Waldränder, Kahlschläge, größere Lichtungen sowie halboffenes bis offenes Kulturland. Man findet ihn auch in Heidelandschaft, Streuobstflächen sowie in Baumgruppen und Feldgehölzen an Hangflächen.	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	bevorzugt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Brut in alten Nestern von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	X
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Bruthabitat: Gehölze in Waldrandnähe oder Feldgehölze, auch Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume als Nist- und Ruhestätte. Nahrungshabitat: Niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bruthabitat: Gehölze in Waldrandnähe oder Feldgehölze, auch Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume als Nist- und Ruhestätte. Nahrungshabitat: Niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften	J
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch und jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samen tragende Kräuter. Solche Lebensräume findet sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschreichen Trockenhängen	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Vorkommen in unterschiedlichen Waldtypen mit Angebot an hochstämmigen Bäumen als Brutbäume, auch Felsenbruten	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten.	X
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Bevorzugt im Siedlungsraum in Dörfern aber auch in Großstädten anzutreffen, wenn ein ausreichendes Nahrungsangebot, Nistplatz und verfügbares Nistmaterial (Lehm) vorhanden sind Nahrungssuche auf großen Freiflächen, z.B. Felder, Seen)	N
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Waldvogel, Vorliebe für Eichenwälder	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brut in feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern der Pfalz und besonders in den Auen entlang der großen Flüsse	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Lebt in alten Laub- und Mischwaldbeständen v.a. Buchenwäldern	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern; Jagd meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern.	
Falco tinnunculus	Turmfalke	bewohnt fast alle Lebensräume, die Nistmöglichkeiten und zu Mäusejagd geeignete freie Flächen bieten; Brut an hohen Gebäuden oder in Felsnischen	N
Gallinago gallinago	Bekassine	Bewohnt Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert.	
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	lebt an Gewässern unterschiedlicher Ausprägung	
Grus grus	Kranich	In Rlp nur auf dem Durchzug; Zugpausen und Rast im Grünland und auf Äckern.	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	In traditionell-bäuerlichen Siedlungen mit Großviehhaltung. Benötigt als Innenbrüter zugängliche Räume (z. B. Ställe). Nahrungserwerb in offenen Grünflächen, idealerweise Großviehweiden	
Jynx torquilla	Wendehals	Besiedler alter, strukturreicher Obstwiesen und Gärten sowie baumreicher, klimatisch begünstigter Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen	
Lanius collurio	Neuntöter	Besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, größere Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze. Typischer Brutvogel halboffener Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen.	
Milvus migrans	Schwarzmilan	Kommt in Rheinland-Pfalz vorzugsweise in den Flussniederungen vor. Er bevorzugt Auwald-Landschaften mit größeren Fließ- und Stehgewässern und altem Baumbestand. Die Art jagt auch in der offenen Kulturlandschaft.	
Milvus milvus	Rotmilan	Halboffene Kulturlandschaften (Acker- und Grünland, mit eingestreuten Feldgehölzen und Wäldern), Baumbrüter, Horst hoch in Bäumen in lichten Beständen	N
Oriolus oriolus	Pirol	Bevorzugt Auwälder, Ufergehölze, lichte Eichen-Hainbuchenwälder sowie südexponierte, ausgedehnte Laubwälder, Feldgehölze, Parks und Friedhöfe	
Passer domesticus	Haussperling	Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind	
Passer montanus	Feldsperling	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus in Randbereichen ländlicher Siedlungen, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt	N
Perdix perdix	Rebhuhn	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Zur Nestanlage werden flächige	X

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Blühstreifen, Stillgelegungsflächen und Brachen benötigt	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Lebt in strukturreichen Landschaften (v.a. mit alten lichten Laubholzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten); Baumbrüter, Horst in Laub- und Nadelbäumen, Nahrungsspezialist (Wespen, Käfer, Raupen, Amphibien)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Bewohnt halboffene Landschaften wie lichte Laub- und Nadelwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, reich strukturierte Gärten und Weinberge. Entscheidend sind das Vorhandensein geeigneter Brutnischen, d.h. Höhlungen in alten Bäumen, und eine lückige Bodenvegetation zur Nahrungssuche	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Bewohnt die Innenbereiche von Laub- und Laubmischwäldern. Benötigt einen lichten, krautarmen Bereich in den unteren 4 m mit wenig belaubten Ästen als Warten sowie einen gut belaubten Kronenbereich für die Nahrungssuche	
Picus canus	Grauspecht	strukturreiche Laub- und Mischwälder	
Picus viridis	Grünspecht	halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Baumbestand	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Siedelt überwiegend in offenen, extensiv genutzten, mäßig feuchten Wiesen und Weiden; versumpften Wiesen und Ödland sowie nicht allzu dicht mit Schilf bewachsene Großseggenbestände	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Lebt in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit einer reichen Kraut- und Strauchschicht auf frischen Bodenstandorten. Für die Balz müssen Lichtungen und Schneisen vorhanden sein. Für die Nahrungssuche benötigt die Art feuchte Bodenstellen, Tümpel, Pfützen oder kleine Wasserläufe	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft in warm-trockener Lage. Brut meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, gern an Gewässern (Auenwälder, Ufergehölze). Nahrungssuche auf Ackerflächen, Grünland und schütter bewachsenen Ackerbrachen	N
Strix aluco	Waldkauz	lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften; lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit Baumhöhlen	
Sturnus vulgaris	Star	Lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, v. a. in den Randbereichen. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Höhlenbrüter, der auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen ist; nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Nahrungssuche in teils kurzrasigen Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen	
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Durchzügler, rastet in Feuchtgebieten aller Art, bevorzugt Schlamm- und Flachufer, Klärteiche und Feuchtwiesen	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Offene, strukturierte Kulturlandschaft im Umkreis des Brutplatzes mit Grünland, Brachen, Grenzlinien als Nahrungshabitat; Gebäude mit geeigneten Nischen / Nistkästen als Brutplatz	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutplatz in möglichst flachen und weithin offenen, baumarmen, wenig strukturierten Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit	X

Von den in der Tabelle 1 aufgeführten Arten können folgende das Plangebiet als Lebensraum oder Teillebensraum nutzen (grün eingefärbt):

Säugetiere: Mops-, Nord-, Große und Kleine Bart-, Fransen- und Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr, Haselmaus.

Vögel: Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Mäusbussard, Wachtel, Mehlschwalbe, Turmfalke, Kranich, Rotmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Turteltaube, Kiebitz

Säugetiere:

Die genannten Fledermausarten nutzen das Plangebiet, hier insbesondere den insektenreicheren Waldrand möglicherweise als Jagdgebiet. Aufgrund der schmalen Ausprägung der nicht intensiv genutzten Flächen wird der Bereich jedoch als suboptimales Nahrungshabitat eingeschätzt. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitate ist durch die Planungen nicht zu erwarten. Mögliche Quartierstrukturen (Keller, Höhlenbäume) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Für die Haselmaus sind Nester am Waldrand, in dem kleinen Feldgehölz an der K 17 und in der Randbegrünung des Forsthauses Buschied nicht auszuschließen.

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Anlage des geplanten Wirtschaftswegs entlang des Waldrands bzw. am Forsthaus Buschied keine Rodungen oder Aufstufungsmaßnahmen am Waldrand durchgeführt werden.

Folgende Tatbestände für Fledermäuse und die Haselmaus sind daher auszuschließen:

1. Fang, Verletzung und Tötung von Individuen,
2. Erhebliche Störung von Individuen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen,
3. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Fledermäuse und die Haselmaus treten demnach nicht ein, wenn die o. g. Voraussetzungen (siehe Kasten) beachtet werden.

Vögel:

Folgende Vogelarten können das Plangebiet und die angrenzenden Flächen zur Brut oder zum Nahrungserwerb nutzen:

Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Mäusebussard, Wachtel, Mehlschwalbe, Turmfalke, Kranich, Rotmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Turteltaube, Kiebitz.

Waldohreule, Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke nutzen das Plangebiet allenfalls zum Nahrungserwerb. Bruten der Arten im angrenzenden Altholzbestand östlich des Forsthauses Buschied (Eichen-Buchenmischwald) sind möglich, wobei die Waldohreule offene Landschaften in klimatisch begünstigten Tallagen bevorzugt. In den Waldbestand wird nicht eingegriffen. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für diese Arten aufgrund ihrer großen Aktionsradien nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Tatbestände für diese Arten können also ausgeschlossen werden.

Vorkommen des Baumpiepers im Plangebiet sind relativ unwahrscheinlich. Eine Brut der Art am Waldrand und die Nutzung des vorgelagerten Saums wäre möglich, allerdings werden eher die Tieflagen besiedelt und Stetigkeit und Abundanz der Art sind im Agrarland eher gering⁷.

Die Turteltaube kann potenziell am Waldrand brüten und die Ackerflächen als Nahrungsflächen nutzen, auch sie bevorzugt aber klimatisch begünstigte Lagen, z. B. nach Süden ausgerichtete Waldränder. Turteltauben können zur Nahrungssuche einen Aktionsradius von 3 bis 6 km (in Einzelfällen auch weiter) befliegen, so dass die Art von den Nahrungshabitaten im engen Umfeld zum Brutplatz weitgehend unabhängig ist.

Der Feldsperling bevorzugt vielgestaltige, reich strukturierte Kulturlandschaften; in intensiv genutzten, baumarmen Landwirtschaftsflächen ist er geringer verbreitet. Zur Nahrungssuche werden v. a. im Herbst und Winter u. a. Getreide- und Rapsfelder aufgesucht. Die Nahrungsflächen des Plangebiets werden nicht als essenziell eingeschätzt. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes ist eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten in der Regel nicht erforderlich.

Die Mehlschwalbe kann die großen Freiflächen für den Nahrungserwerb nutzen. Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebiets stellen aufgrund der relativ geringen Eignung für Insekten dabei nur suboptimale Nahrungsbiotope dar. Wo Dörfer und Aussiedlerhöfe fehlen, erreicht die Mehlschwalbe in der Agrarlandschaft nur geringe Siedlungsdichten. Der Wegfall der Nahrungsflächen hat mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Auswirkungen auf die Lokalpopulation der Art.

Nach Auskunft des ortsansässigen Ornithologen Erst Ludwig Klein (NABU) wurde bisher 2mal der Einflug ziehender Kraniche auf Ackerflächen in der Nähe von Kirchberg beobachtet, die aufgrund schlechten Wetters dort rasteten. Das Plangebiet war hiervon jedoch nicht betroffen.

Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidfelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und

⁷ GNOR (Hrsg.): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Bd. 4.2, Mainz, 2017.

Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Den optimalen Lebensraum stellen Sommergetreidefelder auf trockenem Boden mit eingestreuten Brachflächen dar. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Wichtiges Habitatmerkmal ist die die Frühljahrsaussaat der Kulturen, was zur Folge hat, dass der Boden zum Zeitpunkt der Ankunft der Wachteln nicht vollständig bedeckt ist. Dieses ist im Plangebiet nicht gegeben, da hier v. a. Wintergerste und Winterraps angebaut wurde. Wintergerste, Mais, Buschbohne, Kartoffel, Hafer, Winterraps und Mähwiesen werden unterdurchschnittlich genutzt. Ackerrandstreifen mit Ackerkräutern als Nahrungsquellen fehlen ebenfalls. Die Besiedlungsdichten der Wachtel können jährlich stark schwanken, theoretisch können sämtliche ackerbaulich- oder als Grünland genutzte Flächen vorkommen.

Das Rebhuhn besiedelt v. a. möglichst kleinflächig parzellierte und vielfältig bewirtschaftete Ackerflächen. Es ist auf Saumstrukturen in der offenen Feldflur (Brachen, Ackerrandstreifen / Blühstreifen) mit nicht zu dichter Vegetationsstruktur und hohem Insektenreichtum sowie ausreichenden Deckungsmöglichkeiten angewiesen. Im Plangebiet existieren diese Strukturen lediglich in suboptimaler Ausprägung und das lediglich in den Randbereichen. Zudem bevorzugt das Rebhuhn klimatisch begünstigte Gebiete. Für die TK 6010 werden im Zeitraum 2001 bis 2010 2 bis 3 Brutpaare angegeben⁸Vorkommen des Rebhuhns im Plangebiet werden daher als unwahrscheinlich angesehen.

Die Feldlerche nutzt das Plangebiet zur Brut. Während eines Kartiertermins Ende Mai 2018 konnten über den Ackerflächen 3 Feldlerchen im Singflug beobachtet werden. Daher wird von mindestens 3 Feldlerchen-Revieren im Plangebiet ausgegangen. Nach Angaben eines örtlichen Ornithologen werden die höchsten Feldlerchen-Dichten im Gewann „Vorderer Wolf“, westlich von Kirchberg beobachtet. Die Umstellung von Sommer- zum Wintergetreide hat wesentlich zum Rückgang der Feldlerche beigetragen, da die Vögel im früh und dicht aufwachsenden Wintergetreide kaum geeignete Nahrungs- und Brutplätze finden, v. a. für Zweit- und Ersatzbruten.

Individuenverluste von Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche können vermieden werden, wenn die Erdarbeiten zur Anlage des Industriegebiets außerhalb der Brutzeit von Mitte April bis Mitte August durchgeführt werden.

Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wachtel und Rebhuhn kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist die Wachtel als ausgesprochene Invasionsart ortstreu und daher von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einer Agrarfläche außerhalb der Brut- und Setzzeiten kaum betroffen. Das Rebhuhn nutzt v. a. Randstrukturen (Feldraine, Wege, Säume) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Offene Ackerflächen können auch als Ruhestätten von Paaren und Ketten dienen.

Da sich in räumlicher Nähe zum Plangebiet weitere, großflächige Agrarflächen mit ähnlicher Struktur befinden, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen der von

⁸

GNOR (Hrsg.): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Bd. 2, Mainz, 2015.

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Arten Wachtel und Rebhuhn im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Erhebliche Störungen der Arten (mit Wirkungen auf die lokalen Populationen) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können durch die Bauzeitenregelungen ausgeschlossen werden. Für die Wachtel als reiner Sommergast lassen sich erhebliche Störungen auch während der übrigen Zeiten ausschließen. Das Rebhuhn als Ganzjahresvogel erleidet im Winter hohe Bestandseinbußen.

Um erhebliche Störungen der Art sicher ausschließen zu können, ist vor Beginn der Erdarbeiten ein Absuchen der Flächen, insbesondere der Randstrukturen nach Rebhuhnvorkommen erforderlich.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche ist als sicher anzunehmen. Analog zu den o. g. Ausführungen zu Wachtel und Rebhuhn, kann davon ausgegangen werden, dass die Brutpaare, die in den Ackerflächen des Plangebiets gebrütet haben, auf benachbarte Flächen ausweichen. Zwischen der 1. und der 2. Brut kann es zu nicht unerheblichen Revierverschiebungen kommen, so dass davon auszugehen ist, dass die Art eine gewisse Flexibilität bezüglich des Brutortes zeigt. Es ist also anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Als Lokalpopulation der Feldlerche werden die Vorkommen im Gemeindegebiet angesehen. Nur ca. 31,6 % der Gemeindeflächen (ca. 570 ha) sind bewaldet⁹. Der geschätzte Ackerflächenanteil im Gebiet der Stadt Kirchberg liegt bei 50 %, was etwa 900 ha entspricht. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass durch die Überplanung von ca. 30 ha Ackerflächen (entspr. 3-4 Brutrevieren) keine erhebliche Störung der Lokalpopulation der Feldlerche im Raum Kirchberg resultiert.

Im Internetportal „Artenanalyse Rheinland-Pfalz“ sind im Raum Kirchberg keine Kiebitz-Beobachtungen gelistet. Die nächstgelegene Kiebitz-Beobachtung gelang südlich der Ortschaft Kappel, ca. 5 km nördlich des Plangebiets. Es handelt sich um eine Beobachtung Anfang April 2012, als 2 Kiebitze rastend gesehen wurden¹⁰. Dieser Fund ist auch in der ARTeFAKT-Artenübersicht für die TK 6010 als Nachweis des Kiebitzes aufgeführt. Regelmäßige Brutvorkommen der Art werden vor allem in der Oberrheinischen Tiefebene, aber auch in Rheinhessen beobachtet. Brutvorkommen des Kiebitzes für das Plangebiet können also mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird also allenfalls als Rastplatz durchziehender Exemplare genutzt. Regelmäßige Sichtungen im Plangebiet konnten durch einen örtlichen Ornithologen nicht bestätigt werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Verletzung, Tötung, erhebliche Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können für den Kiebitz ausgeschlossen werden.

Für andere, ubiquitäre Vogelarten kann die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der ähnlichen Strukturen im

⁹ <https://www.kirchberg-hunsruock.de/wissenswertes15.html>, aufgerufen am 02.11.2018.

¹⁰ <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, aufgerufen am 02.11.2018.

räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Vogelarten sind durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Maßgabe der Vorprüfung artenschutzrechtlich relevante Tatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, wenn

1. die Erdarbeiten außerhalb des Zeitraums von Mitte April bis Mitte August stattfinden,
2. vor Beginn der Bauarbeiten ein Absuchen der Flächen, insbesondere der Randstrukturen nach Rebhühnern erfolgt,
3. die vorhandenen Gehölze und der Waldrand unverändert erhalten bleiben.

Die geplanten landespflegerischen Maßnahmen im Osten des Plangebiets sollen zu einer Aufwertung des Waldrands und der vorgelagerten Offenlandbereiche führen, so dass für vorhandene und ggf. neu hinzutretende Arten mit einer Verbesserung der Biotopstruktur gerechnet wird.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grundsätzlich gibt es innerhalb des Plangebiets Möglichkeiten einer anderen Anordnung der Bauflächen und der Erschließungsstraßen. Im Zeitraum diesen und des letzten Jahres wurden mehrere Alternativen geprüft und schließlich verworfen.

Es bestehen jedoch keine Alternativen zur vorgelegten Planung, die geeignet wären, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Mensch‘ wesentlich zu minimieren.

8.2 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt)

Das gesetzliche Modell des § 4c BauGB ist ersichtlich auf Kooperation von Gemeinden und Fachbehörden angelegt. Es besteht eine Informationspflicht der Fachbehörden, aber auch z.B. von Umweltfachverbänden, Landschaftspflegevereinen, ehrenamtlichem Naturschutz etc.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Hierbei handelt es sich um die Überwachung erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen. Darüber hinaus ist auch der Vollzug der festgesetzten bzw. der durch städtebauliche Verträge gesicherten landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen.

Auslöser von Überwachungsmaßnahmen sind Anhaltspunkte für das Vorliegen insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen, z.B.:

L O P

- Beschwerden von Betroffenen, z.B. bei Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm etc.),
- Defizite bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Überwachung in der Praxis erfolgt durch folgende Instrumente:

- baubegleitende Sicherungsmaßnahmen,
- Messungen bzw. gutachterliche Untersuchungen bei Lärm-/Emissionsproblematik,
- Kanalbefahrungen zur Prüfung der Dichtigkeit,
- bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen (etwa Zustand der Fauna oder Gewässergüte).

Artenschutzrechtlich veranlasste Monitoringmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

8.3 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die landespflegerischen Analysen wurden nach den einschlägigen fachspezifischen Kriterien abgewickelt. Technische Verfahren im engeren Sinne kamen hier nicht zu Anwendung.

8.4 Kenntnislücken

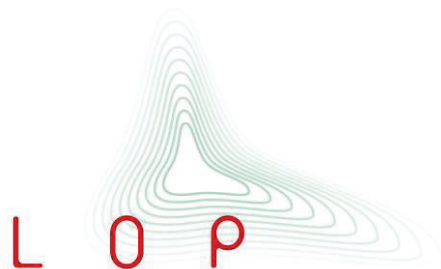
(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei der Grundlagenerhebung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Viele der Aussagen zu Natur- und Landschaft (Boden, Grundwasser, Lokalklima, Wirkungsgefüge etc.) beruhen auf Aussagen anderer Planungen und Planungsträger (Flächennutzungsplan der VG Kirchberg, Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, SGD-Nord, Koblenz etc.), Auskünften von ortskundigen Personen, empirischen Erfahrungen und grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Reichweite und Intensität einzelner Umweltauswirkungen können daher nicht eindeutig beschrieben werden.

Spezielle faunistische Erhebungen wurden für das Plangebiet nicht durchgeführt. Dezierte Gutachten hierzu würden aller Voraussicht nach aber keine Erkenntnisse liefern, die zu einer anderen Beurteilung der Umweltauswirkungen führen würden.

Insofern wird davon ausgegangen, dass die in der Umweltprüfung verwendeten Unterlagen und Erkenntnisse die Sachlage im Gebiet angemessen erfassen und die künftigen Auswirkungen hinreichend beurteilen.

Bezüglich der sich ansiedelnden Betriebe und der durch diese Betriebe verursachten Umweltauswirkungen bestehen naturgemäß Kenntnislücken, da es sich um eine Angebotsplanung handelt.



9 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Stadt Kirchberg beabsichtigt die Entwicklung neuer Industriegebietsflächen. In den vorhandenen Industriegebieten bestehen keine entsprechenden Flächenpotenziale für die Ansiedlung neuer Betriebe. Das Plangebiet hat eine Größe von 31,26 ha. Zur Kompensation der innerhalb des Plangebiets nicht ausgleichbaren Eingriffe werden zusätzlich 5,08 ha Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Kirchberg abgebucht.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Planung des Industriegebiets aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Erschließung soll voraussichtlich in 2 Abschnitten von Süden her erfolgen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Im Plangebiet befinden sich keine, vom Landesamt für Umweltschutz kartierten Biotope. In der Planung vernetzter Biotopsysteme sind für das Plangebiet keine besonderen Zielausweisungen dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird großflächig von intensiv bewirtschafteten, arten- und strukturarmen Ackerflächen eingenommen. Grünland ist kaum verbreitet. Entlang der Ackerflächen und Wege wurden schmale (in der Regel nicht mehr als 1 m breite) Grasstreifen eingesät. Gehölze kommen im Plangebiet nur kleinflächig vor. Ein Eingriff in Gehölzstrukturen ist nicht vorgesehen.

Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebiets sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Schutzgüter werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Schutzgut Mensch/Allgemeinwohl	mittlere bis hohe Eingriffserheblichkeit (vorläufige Einstufung)
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Schutzgut Arten und Biotope	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Boden	hohe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Wasser	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Klima	geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Erholung / Landschaftsbild	geringe Eingriffserheblichkeit

Es handelt sich um eine Angebotsplanung, bei der naturgemäß zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sein kann, welche Betriebe bzw. Betriebsarten sich im Industriegebiet ansiedeln werden. Ausgeschlossen sind lediglich Kompostierungs- und Biogasanlagen, autobezogenes Gewerbe wie Fahrzeughandel (Pkw), Autolackierereien, Anlagen zur Kraffahrzeugüberwachung und eigenständige Kfz-Reparaturwerkstätten sowie Einzelhandelsbetriebe (mit eng beschränkten Ausnahmen).

Industriegebiete dienen gemäß § 9 BauNVO vorwiegend solcher Gewerbebetriebe, die in anderen Plangebieten unzulässig sind. Daher kann über die o. g. Sachverhalte derzeit keine Prognose über die Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht,

Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen abgeben werden. Sollten sich im Plangebiet Betriebe ansiedeln, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich ist, genügt es nicht, dass das Investitionsvorhaben nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist. Die Unbedenklichkeit des Vorhabens muss auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sichergestellt werden.

Für Betriebe, die keine Genehmigung nach BImSchG benötigen, ist allgemein davon auszugehen, dass keine erheblichen Umweltrisiken durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung verursacht werden und sich diese daher voraussichtlich in einem für Menschen und für Natur und Landschaft verträglichen Maß bewegen. Analog gilt dieses auch für Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung bzw. Verwertung, bezüglich der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sowie für die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel durch Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen). Die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels wird als gering angesehen. Eine Wirkungsverstärkung im Zusammenhang mit benachbarten Vorhaben ist derzeit nicht erkennbar. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann keine Prognose über die eingesetzten Techniken und Stoffe abgegeben werden.

Bei der Realisierung des Industriegebiets können maximal ca. 19,99 ha Flächen neu versiegelt werden.

Durch folgende, plangebietsinterne und -externe Maßnahmen können die Eingriffe minimiert bzw. ausgeglichen werden:

- Mögliche Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers,
- Rückhaltung des Oberflächenwassers im Plangebiet,
- Allgemeine Maßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen,
- Anlage einer Extensiv-Wiese mit 40% Gehölzanteil,
- Rückbau des bestehenden, bituminös befestigten Wirtschaftswegs,
- Aushagerungspflege des Grünlands,
- Sukzession des Entwässerungsgrabens,
- Anlage von Blühflächen,
- Anlage einer Waldrandpflanzung,
- Anlage eines Graben-Mulden-Systems,
- Randliche Eingrünung des Plangebiets,
- Begrünung der nicht überbaubaren Flächen und der Kfz-Stellplätze,
- Grüngestaltung des Regenrückhaltebeckens,
- Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Kirchberg: Maßnahmen wie extensive Flächenbewirtschaftung, Vernässung von Flächen, Sukzession von Gewässerrandstreifen auf verschiedenen Flächen in der Gemarkung Kirchberg wurden bereits durchgeführt.

Die empfohlenen landespflegerischen Maßnahmen können als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen oder als vertragliche Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag gesichert werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass artenschutzrechtlich relevante Tatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, wenn

1. die Erdarbeiten außerhalb des Zeitraums von Mitte April bis Mitte August stattfinden,
2. vor Beginn der Bauarbeiten ein Absuchen der Flächen, insbesondere der Randstrukturen nach Rebhühnern erfolgt,
3. die vorhandenen Gehölze und der Waldrand unverändert erhalten bleiben.

Traben-Trarbach, Mai 2022

Anhang: Artenlisten

1. Feldgehölze (Bereich 1)

Als Mindestpflanzgrößen werden für Bäume verpflanzte Heister, Mindesthöhe 200 cm und als Sträucher verpflanzte Sträucher, Höhe 100 bis 150 cm festgesetzt.

Laubbäume:

Bergahorn	-	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Feld-Ahorn	-	<i>Acer campestre</i>
Gemeine Birke	-	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	-	<i>Carpinus betulus</i>
Gemeine Buche	-	<i>Fagus sylvatica</i>
Spitzahorn	-	<i>Acer platanoides</i>
Stiel-Eiche	-	<i>Quercus robur</i>
Winter-Linde	-	<i>Tilia cordata</i>

Obst- und Wildobstbäume:

Eber-Esche	-	<i>Sorbus aucuparia</i>
Holz-Birne	-	<i>Pyrus communis</i>
Speierling	-	<i>Sorbus domestica</i>
Vogel-Kirsche	-	<i>Prunus avium</i>
Wild-Apfel	-	<i>Malus sylvestris</i>

Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>
Gemeiner Schneeball	-	<i>Viburnum opulus</i>
Hasel	-	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	-	<i>Rosa canina</i>
Roter Hartriegel	-	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe	-	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	-	<i>Sambucus nigra</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	-	<i>Crataegus laevigata</i>



2. Waldrand (Bereich 6)

Bäume 2. Ordnung:

Eber-Esche	-	Sorbus aucuparia
Elsbeere	-	Sorbus torminalis
Holz-Birne	-	Pyrus communis
Sal-Weide	-	Salix caprea
Speierling	-	Sorbus domestica
Trauben-Kirsche	-	Prunus padus
Vogel-Kirsche	-	Prunus avium
Wild-Apfel	-	Malus sylvestris
Zitterpappel	-	Populus tremula

Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Feld-Rose	-	Rosa arvensis
Gemeine Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Gemeiner Schneeball	-	Viburnum opulus
Hasel	-	Corylus avellana
Hundsrose	-	Rosa canina
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaeus
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Schlehe	-	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra

3. Randeingrünung und private Grundstücksflächen (Bereiche 8, 9 und 10)

Als Mindestpflanzgrößen werden für Bäume verpflanzte Heister, Mindesthöhe 200 cm und als Sträucher verpflanzte Sträucher, Höhe 100 bis 150 cm festgesetzt.

Laubbäume:

Feld-Ahorn	-	Acer campestre
Gemeine Birke	-	Betula pendula
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Eber-Esche	-	Sorbus aucuparia
Holz-Birne	-	Pyrus communis
Speierling	-	Sorbus domestica
Vogel-Kirsche	-	Prunus avium
Wild-Apfel	-	Malus sylvestris

Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Gemeiner Schneeball	-	Viburnum opulus
Hasel	-	Corylus avellana
Hundsrose	-	Rosa canina
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Schlehe	-	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Zweiggriffeliger Weißdorn	-	Crataegus laevigata

Für die Begrünung der Kfz-Stellplätze werden keine Artenlisten festgesetzt.